

61134

# A b w e h r

gegen

„Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium  
der Gegenwart“

(Balt. Monatsschrift Bd. XXIV. Auch im Sep.-Abdruck. Riga 1876)

von

**Carl Bergbohm,**

Docent in Dorpat.

(Separat-Abdruck aus der «Baltischen Monatsschrift» Bd. XXV.)



**Riga, 1878.**

Verlag von J. Deubner.

Von der Censur erlaubt. Riga, 25. Januar 1878.

D 82873

## Abwehr

gegen „Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart.“ (Balt. Monatsschr. Bd. XXIV. Auch im Sep.-Abdr. Riga, 1876).

Vom Docenten Carl Bergbohm in Dorpat.

Der Versuch erscheint immer gewagt, die Aufmerksamkeit eines grossen Kreises von Laien, und mögen sie noch so gebildet sein, für die Discussion gewisser Fragen in Anspruch zu nehmen, welche ihrer besonderen Natur wegen in der Regel nur einen kleinen Theil der Gesellschaft, vielleicht nur die nach einer gewissen Richtung fachmännisch Gebildeten oder doch um ihres Berufes willen mehr Empfänglichen, zu interessiren vermögen; doppelt gewagt, wenn nicht ganz untrügliche Zeichen die Annahme rechtfertigen, als sei der für gewöhnlich dem Interessenkreise auch des hochgebildeten Laien fernliegende Gegenstand zur Zeit eben durch ausserordentliche Umstände seiner Kenntniss- und Theilnahme mehr als sonst empfohlen.

Ansichten über den Zustand der Jurisprudenz der Gegenwart, sowie über das akademische Studium der Rechtswissenschaft als Vorbereitung auf den künftigen Beruf sind nun unleugbar meist von ausschliesslich fachmännischem Interesse, sind es namentlich gewiss dann, wenn sie, wie die im citirten Aufsätze ausgesprochenen, Kritik üben und Reformvorschläge zu motiviren suchen, welche Dinge und Einrichtungen betreffen, von deren Wesen und Zweck, Verfassung und augenblicklicher Lage selbst bei den gebildeten Laien die Kenntniss weder vorausgesetzt, noch mit einigen orientirenden Worten hervorgebracht werden kann. Ebenso scheint ein besonderer Grund unerfindlich, weshalb in unserer Heimath den Gebildeten im Allgemeinen gerade jetzt ein Ausblick auf die

wirklichen oder vermeintlichen Mängel der modernen Rechtswissenschaft und ein Einblick in die Reformbedürftigkeit des Universitätsstudiums bei uns und anderswo von Interesse sein sollte.

Ich will auch Beides nicht, viel weniger noch die Parteinahme in einem „gelehrten Streit“ den Lesern zumuthen, deren Aufmerksamkeit ich vielmehr einzig und allein für die Abwehr gegen gewisse Behauptungen und Vorschläge anspreche, welche der Verfasser von „Ein Wort etc.“ verlautbart hat. Die nun schon vor längerer Zeit in diesen Blättern stattgehabte Veröffentlichung des Aufsatzes, auf den neuerdings mehrfach seitens der Tagespresse, zum Theil in provocirender Weise, hingewiesen worden, gibt mir Veranlassung, auf die Juristen und die Jurisprudenz bezügliche Erörterungen vor das Forum der Gebildeten unseres Landes zu bringen. Wo dem „Wort“ Raum gegeben wurde, da ist selbstverständlicherweise auch der richtige Platz für die Antwort, die sich dieselbe Theilnahme, nicht mehr und nicht weniger, erbittet, welche das erste Wort gefunden, und zwar von denselben Lesern, sie seien nun Juristen oder Laien. Die Bedeutung und Wirkung jenes angreifenden Wortes liess sich nicht sogleich ermessen, daher kommt die Abwehr spät, doch gewiss nicht zu spät, um noch Gerechtigkeit zu finden.

Vielleicht hätte sich die reichlich provocirte Entgegnung einer grössern Wirkung zu erfreuen gehabt, wenn sie gleich der Schrift des Anonymus von einem jener praktisch thätigen Juristen ausgegangen wäre, die den Argumentationen ihres Collegen gegenüber die Ansicht aufrechterhalten, dass sich unsre Alma Mater für die nach der projectirten Methode gebildeten Söhne als für wahre Danaergeschenke von der Praxis keinen Dank verdienen würde. Da nun aber die, nachweislich vorhandenen, abweichenden Meinungen der speciellen Collegen meines Gegners bedauerlicherweise nicht die Oeffentlichkeit gesucht haben; da die Verbreitung der Schrift auch über die Marken unserer Heimath hinaus\*) weniger allerdings durch ihre Kritik, als durch ihre

\*) In der That ist der Aufsatz berücksichtigt worden von G. Meyer in der Jenaer Literaturzeitung 1877 № 6 und O. Gierke in Holtzendorff und Brentano: Jahrbuch u. s. w. I. (1877), Seite 16 Anm. Der Letztere spricht die Meinung aus, dass der Verfasser von „Ein Wort etc.“ speciell Dorpater Zustände im Auge zu haben scheine.

Irrthümer in den Thatfachen unsre Landesuniversität und unsre baltischen Juristen unverdienterweise herabzusetzen geeignet ist; da ferner der die Jurisprudenz tadelnde Jurist als Autorität in den Augen des Publikums nur zu leicht Recht behielte, weil dem redenden Fachmann gegenüber das Schweigen, wie ganz natürlich, als Zugeständniss zu gelten pflegt; da schliesslich auch unter den Laien, welche unsre Juristen werden wollen, d. h. den Studirenden der Rechtswissenschaft unsrer Universität, ein Hauch eben desselben bestechenden, eminent praktischen Geistes sich verspüren lässt, der beim Mangel jeder idealen Anschauung vom Rechtsstudium seine verderbliche Herrschaft stets weiter befestigen würde, wenn er nur Aufmunterung, nie Widerstand fände — so breche ich dieses Vielen räthselhafte Schweigen, nicht als Redner pro domo, sondern für die gute Sache des echt wissenschaftlichen rechtswissenschaftlichen Studiums, mit der die Sache des richtig verstandenen Nutzens für die nüchternste Wirklichkeit durchaus übereinstimmt.

Die Jurisprudenz im Allgemeinen ist von einem Juristen bemängelt worden — es sei einem andern gestattet, der Ansicht zu sein, dass sie, trotz mancher augenscheinlich schwachen Seite, gerade die Schwächen nicht hat, welche der Kritiker hervorhebt.

Die theoretische Jurisprudenz und das akademische Studium insbesondere sind von einem praktischen Juristen scharf kritisirt worden — es sei einem „Theoretiker“ die Meinung erlaubt, dass Beide gerade die Vorwürfe nicht verdienen, welche sie erfahren haben.

Zur Reform des Rechtsstudiums auf unsrer Hochschule macht schliesslich derselbe Praktiker Vorschläge von grösster Tragweite — und gerade die Reformprojecte dürften wohl keine Berücksichtigung finden, weil sie entweder dem Wesen der Universität schnurstracks entgegen, oder in sich zweckwidrig, oder bereits realisirt, also gegenstandslos sind.

Ich hab' hier bloß eine Meinung und kein Amt. Nicht für einzelne Juristen, sondern für die verunglimpfte Jurisprudenz; nicht für irgendwelche Personen als Träger irgendeiner Lehrmethode, sondern für die bedrohte Reinheit des rechtswissenschaftlichen Studiums auf der Universität trete ich ein, besonders

unsrer Universität, der ich wenigstens den Weg zur Höhe freigehalten wissen will, wie sehr auch allerhand Bleigewichte sie herabzuziehen bestrebt sein mögen.

Meine Aufgabe ist einzig die Abwehr gegen die anklagenden Behauptungen des Anonymus über die modernen Juristen und die Jurisprudenz der Gegenwart, von deren Lehre und Literatur namentlich er ein schief aufgenommenes und schief reflectirtes Bild geliefert hat, dessen Unrichtigkeiten ich nachweisen will, ohne dass ich mir gleichzeitig vornehme, nun meinerseits eine richtigere Darstellung ihres Zustandes zu geben, den ich, beiläufig, gewiss nicht für glänzend halte. Sodann aber wünsche ich das Lehr- und Lernsystem in Beziehung auf die Rechtswissenschaft an der Universität vor angeblichen Verbesserungen zu bewahren, die den Reformhebel an der falschen Stelle ansetzen möchten und daher richtiger in die Kategorie der experimentirenden „Verschlimmbesserungen“ zu verweisen sind. Weit entfernt von dem Glauben, als sei das Lehr- und Lernsystem auch unsrer Hochschule in allen Stücken vorwurfsfrei, bin ich doch davon überzeugt, dass den Propositionen des Verfassers von „Ein Wort etc.“, selbst wenn man ausschliesslich die Vorbildung für die Praxis im Auge behalten sollte, eben um der gedeihlichen Entwicklung des praktischen Rechtslebens willen nicht Folge geleistet werden darf, und dass ihre effective Durchführung nur zu allseitigem Schaden die Studirenden der Jurisprudenz zu „Rechtsschülern“, die gesammte juristische Facultät zu einer „Abtheilung für Gesetzes- (vielleicht auch nur Civil-Gesetzes-) Kunde“ herabwürdigen müsste. Im denkbar schroffsten Gegensatz zu meinem Gegner bin ich der Meinung, dass die vielleicht wünschenswerthen Reformen nicht beginnen dürften mit der weiteren Anpassung des juristischen Studienplanes und der Methode an die oftmals selbstmörderischen Wünsche der Praxis, sondern gerade mit der Zurückziehung aller Zugeständnisse, welche unter dem Einflusse verhängnissvoller Irrthümer nach und nach an die sog. „praktische“ Richtung gemacht worden sind, die bisher nicht die erwünschten Resultate gebracht hat. Nun murrst die Praxis selbst — da lohnt es sich wohl, natürlich vor Allem die Erwiesenheit der berührten Missstände vorausgesetzt, zu untersuchen, einerseits ob die von einer Stelle der Peripherie gegen den Mittelpunkt erhobenen Anklagen auch den Schuldigen treffen, andererseits ob nicht die Erfüllung

eines Wunsches möglicherweise die Nichterfüllung vieler anderer, ebenso berechtigter, involvirt.

Wenn die auf der Universität ausgestreute Saat im Leben die erstrebte Frucht nicht trägt, so kann allerdings die Schuld an der Vorbildung, an Lehrplan und Lehrern liegen. Gewiss, nur darf noch Eines gerechterweise nicht ganz vergessen werden: die Proselyten der Jurisprudenz selbst! Non ex quolibet ligno Mercurius! Es wäre sehr oberflächlich, wenn man als einzige und allein mögliche Ursache für die von den jungen Juristen in der Praxis bekundete Unsicherheit die Verkehrtheit der, wie man meint, allzu theoretisch angelegten Universitätsbildung statuirt. Nicht in der mangelhaften Berücksichtigung des wahrscheinlichen künftigen Lebensberufs, den zum mindesten unsere Studienordnung und leider in bedenklichem Maasse auch unsere Studirenden der Rechtswissenschaft schon auf der Universität nur zu sehr im Auge haben, sondern im Gegentheil: in der sich bald rächenden stiefmütterlichen Behandlung des theoretischen Studiums liegt der tiefere Grund des, übrigens sehr fraglichen, Uebels, kann er nach der Art der Symptome wenigstens liegen. Und schliesslich: dass die ersten selbstständigen Gehversuche — wenn es nur nicht zu häufig sofortige Laufversuche wären! — der von der Hochschule entlassenen Candidaten unbeholfen ausfallen, ist gewiss noch gar kein solches Symptom, am wenigsten einer Krankheit der Universität, die einzig in der Pflege der Wissenschaft ihren eigensten hohen Beruf findet. Diese ist nun freilich Wenigen „die hohe himmlische Göttin“, sie muss, das ist einmal nicht anders, den Meisten „eine tüchtige Kuh“ werden. Werden! — aber, die Frage ist sehr, sehr ernsthaft: sollte sich nicht auch in dieser Hinsicht die ungeduldige Hastigkeit unserer Zeit empfindlich geltend machen?

Vielleicht ist auch darin eine, möglicherweise sogar die einzige, Ursache des angeblich so häufigen Misserfolges der Juristen in der Praxis verborgen, der die überaus ärgerliche Stimmung hervorgerufen, welche die ganze Polemik des Anonymus athmet; eine tieffinnere Missstimmung, die zwar den Schwung zur anziehenden Darstellung des Empfundnen verleiht, dafür aber die ruhige Klarheit der verständigen Prüfung nimmt und einseitige und übertriebene, mithin ungerechte Be- und Verurtheilungen veranlasst, die doppelt vorsichtig erfolgen müssen, wenn sie nicht

blos belehren, sondern auch Reformvorschläge der einschneidendsten Art motiviren sollen.

Der Gedankengang in der Schrift: „Ein Wort etc.“ ist kurz skizzirt folgender. Die Laien fällen gewöhnlich ein verwerfendes Urtheil über die Juristen, und das mit Recht, denn auch die Rechtsgeschichte zeigt, dass Jene sich von den Bedürfnissen der Gegenwart und des praktischen Lebens in unverantwortlicher Weise abgewendet haben, entweder um unter dem unseligen Einfluss der historischen Schule ihre Forschung den ihrer Liebhaberei mehr zusagenden Gebilden der Vergangenheit zuzuwenden, während doch die Jetztzeit dringend an ihre Pflicht appellirt; oder um unbrauchbare Theoreme zu spinnen, indess das Leben, die Wirklichkeit unerbittlich Verständniss für sich fordern und praktische Jurisprudenz, keine theoretische erheischen. Die Juristen müssen also in sich gehen. Die Wurzel aller Krebschäden der modernen Jurisprudenz ist aber in der total verfehlten Anlage der Studienordnung auf der Universität und in der traditionell verkehrten Auffassung ihrer Aufgabe durch die Universitätslehrer zu suchen. Da muss reformirt werden, gründlich reformirt werden. Ueber die Literatur und die Lehre schüttet der Verfasser die ganze Schaale seines Zornes aus, denn sie tragen augenscheinlich in erster Linie die Verantwortung für alle Uebelstände, auf jeden Fall auch die für die Unbrauchbarkeit der in's praktische Leben gesetzten Juristen, welche erst das, was sie auf der Hochschule erlernt, vergessen und in der Schule des Lebens gleichsam unlernen müssen, um ihren Beruf leidlich ausfüllen zu können.

Natürlich! die trefflichen Leistungen sind nur unser Verdienst, die begangenen Fehler aber ebenso ausschliesslich allerlei Verhältnissen und Dingen ausser uns zuzuschreiben, von welchen wir beeinflusst werden, ohne dass wir auch unsrerseits auf sie einen directen Einfluss ausüben können!

Vergebens suche ich bei dem Anonymus nach einer von ihm angenommenen Prämisse, die ich auch zu der meinen erheben könnte, um so vielleicht eine Verständigung, wenn auch nur eine theilweise, herbeizuführen. Ich finde keine in dem ganzen Aufsätze, der mich sowohl nach den behaupteten Thatsachen, als den gezogenen Schlussfolgerungen und den daran geknüpften Betrachtungen durchaus befremdlich anmüthet. Die Beurtheilungen sind unbegreiflich pessimistisch, um nicht zu sagen vorurtheilsvoll,

die maassgebensollenden Thatsachen handgreiflich falsch und die Beweisführung durch Anhäufung von allerlei nur gefühlten, nie gewussten halben Wahrheiten ersetzt, die ihren gleissenden Schein einzig der leidigen Verkleidung in unbestimmte, schillernde Ausdrücke verdanken, mit denen dem flüchtigen Leser eben nach Belieben Alles bewiesen werden kann.

Den Beweis für diese meine Behauptungen will ich peinlich bis ins Einzelne führen, wobei ich den Auseinandersetzungen des Verfassers Schritt für Schritt folgen werde.

Nur einige Bemerkungen allgemeinerer Art seien noch vorausgeschickt. Mit der vierten Seite des Aufsatzes „Ein Wort etc.“ ist das zu Ende, was noch an die Adresse der Laien bestimmt sein konnte, die folgenden zwanzig Seiten wenden sich ausschliesslich an die Rechtskundigen — gehören also gewiss nicht in diese Zeitschrift. Dem Publikum gibt der Verfasser nur zu bedenken (S. 402, im Sep.-Abdr. S. 4), dass die Juristen nicht blos als ein „nothwendiges Uebel“ anzusehen seien, und erreicht damit wahrscheinlich nichts, als dass jeder wirklich gebildete Laie zu sich selbst sagt: Der Meinung bin ich nie gewesen, aber im Uebrigen wird der Verfasser wohl das Richtige getroffen haben und seine Fachgenossen mögen sich den reichlichen Tadel zu Herzen nehmen. — So wird der Wunsch, „beide einander gegenüberstehende Parteien (NB. Ich sehe hier nur eine, verklagte Partei — die Juristen — vor dem Richterstuhl des incompetenten und voreingenommenen Laien) auf die Einseitigkeit ihrer Anschauungen hinzuweisen und so vielleicht dazu beizutragen, dass beiderseitige Zugeständnisse das gestörte Einvernehmen wieder herstellen“, nicht befolgt, kann also auch garnicht ernsthaft gemeint sein. Indem er ihren bitteren Tadelspruch über die Juristen für berechtigt erklärt, findet der Anonymus — ich sage nicht, dass er ihn suchte — den Beifall der Nicht-Juristen unter seinen Lesern, die er gerade in ihrem einseitigen Urtheil bestärkt, ohne sie genügend aufzuklären, und deren Misstrauen er gegen einen grossen Kreis von Männern, darunter unsre Richter, erregt oder befördert — ein hässlicher Nebenerfolg, der leicht zu vermeiden gewesen wäre.

Sodann veranlasst der Anonymus nothwendig folgenschwere Missverständnisse durch die regelmässige Unterlassung der näheren Bestimmung vielgebrauchter Ausdrücke, die bald mehr, bald

weniger umfassen und bald einen engern, bald einen weitern Sinn haben können, den der Jurist wohl bei grosser Aufmerksamkeit und auch dann nicht immer richtig, der Nicht-Jurist aber meist im falschen Umfange verstehen muss. Ein bedenkliches Verfahren. Auf diese Weise erhält der Leser statt der wünschenswerthen Einsicht in speciell nachgewiesene Schäden, die einen bestimmten Sitz haben und sichere Heilmittel indiciren, entweder nur das allgemeine und verwirrende Gefühl, dass irgendwo irgendwas an der Jurisprudenz und der Rechtspflege trostlos bestellt sei, oder er wird zu der Annahme verleitet, dass die „Wir“ und „Unsere“ sich immer auf die baltischen Juristen u. s. w. beziehen, auch wo diese unbedingt ausgenommen sein sollten. Namentlich wird es nie völlig klar, von welchen Juristen denn eigentlich die Rede ist, ob von denen der ganzen Welt, ob nur von denen Deutschlands oder unsrer Provinzen; ob die deutsche Rechtsliteratur oder eine andere, ob nur das Privatrecht oder auch andere Rechtstheile gemeint sind. Man weiss auch nie recht, um welche Art Juristen es sich eigentlich handelt, und wenn nun doch „Praktiker“ von „Theoretikern“ unterschieden werden, so bleibt wiederum ungewiss, ob zu der letzteren Kategorie ausschliesslich die Universitätslehrer oder auch alle Schriftsteller, ja schliesslich noch manche Politiker, namentlich die Mitglieder gesetzgebender Körper, zu zählen sind u. s. w. Wer tadelt, wer so resolut vor einem grossen Publikum das Wort führt, nur um zu tadeln, der darf doch keinesfalls die Bestimmung des Objects seiner Rügen dem freien Ermessen seiner Leser überlassen! Mit einer hinreichend genauen Bezeichnung ihres Gegenstandes aber hätte der Verfasser selbst seiner Kritik immer die Spitze abbrechen und seine Argumentationen um jeglichen Eindruck bringen müssen. Er behauptet Etwas, was überhaupt nur auf praktisch thätige Juristen bezogen werden kann — und macht seine Behauptungen durch Thatfachen wahrscheinlich, die, selbst wenn sie wahr wären, nur Theoretiker betreffen können; er veranlasst unsre Beamten, misstrauisch gegen die Pflichtgemässheit ihrer eigenen Thätigkeit zu werden — aber er beweist, ja behauptet nicht einmal, dass ihre berufsmässigen öffentlichen Handlungen verkehrt sind, sondern wirft ihnen nur die private Beschäftigung mit Rechtsgeschichte und Theorie vor; er erklärt das wahrscheinlich garnicht vorhandene Misstrauen auch unsrer Laien gegen unsre Richter und anderen Juristen

für verdient — und belegt dieses böse Verdict nicht, wie zu erwarten wäre, mit dem Nachweis grober concreter Fehler in Processleitung, Urtheil u. s. w., sondern mit einigen andern Vorwürfen und aus der — deutschen Rechts- und Literaturgeschichte! Diese erstaunlichen Ideenverknüpfungen erscheinen trotzdem mitunter recht plausibel, weil sie sich immer unter einem Schleier von Ausdrücken, die aller Bestimmtheit baar sind, vollziehen. Sowie man aber nur jedesmal zu den oft gebrauchten Wörtern: Juristen, Jurisprudenz, Rechtsstudium u. s. w. die fortgelassenen, den Begriff specialisirenden Adjectiva u. s. w. ergänzt oder die peinlichen Verhörfragen: Welche? Wo? Wann? Warum? stellt, so stürzt der untergrundlose Aufbau in sich selbst zusammen, der ganz besonders auch durch den Missbrauch der Schlagwörter „theoretisch“ und „praktisch“ gestützt wird. Diese wechseln nämlich proteisch ihren Sinn, gerathen zu einander und zu anderen Begriffen in eine ganz unnatürliche Gegensätzlichkeit und verdecken alsdann trefflich die Mängel in der Beweisführung — wenn eine solche überhaupt versucht werden sollte! Sicherlich ist es ebenso falsch, als verführerisch, den nur in gewissen Beziehungen zwischen den Begriffen: „praktisch“ und „theoretisch“ vorhandenen Gegensatz zu einem stets feindlichen zu forciren, theoretisch = nicht praktisch = unpraktisch = unbrauchbar u. s. w. zu setzen, dazu das Wort „praktisch“ in unzähligen Bedeutungen einzuführen und auf diese Weise dem allem „Praktischen“ wohlgeneigten, allem blos „Theoretischen“ abholden Leser Mancherlei zu beweisen, was garnicht beweisbar ist. Muss ich die Leser jenes Aufsatzes noch auf alle einzelnen Stellen hinweisen? Sie werden sich ja selbst gefragt haben, was denn z. B. unter der „zeitgemässen praktischen Fortbildung des Rechts“ (S. 405, im Sep.-Abdr. S. 7) und unter den „eigentlich praktischen Fächern“ (S. 417 resp. S. 19) zu verstehen sei, und was die Behauptung bedeute, die historische Schule (!) habe, „das Leben der Theorie geopfert“ (S. 406 resp. S. 8)? Oder sind die Bezeichnungen „theoretische Begriffe“, „theoretischer Rechtssatz“ so, wie sie (S. 419 resp. 21) gebraucht werden, klar zu nennen und, wenn sie es sind, welche Gegensätze zu ihnen hat sich der Verfasser gedacht? Was soll endlich die „unfruchtbare theoretische Subtilität“ (S. 421 resp. S. 23) besagen und warum werden sich die jungen Praktiker von ihr fern halten, wenn sie genügende praktische Uebungen

schon auf der Universität durchgemacht haben? Warum das, zumal doch unbestreitbar das Leben, die Praxis gerade viel, viel subtilere Fragen aufwirft, als ein grübelnder Professor sie je zu erfinden im Stande ist?

Das positive Recht, so wie es in den sog. Quellen niedergelegt ist, das ist das Recht, wie es in einem bestimmten, geographisch abgegrenzten Bezirke mit äusserer Autorität gelten soll: praktische Form (Gebote, Verbote) des Rechts und der Rechte. Wenn man sich nun nicht darauf capricirt, unter einer juristischen Theorie immer nur einen Unsinn zu begreifen, der in juristischen Ausdrücken einherstolzirt, so wird man unter dem Namen „Rechtstheorie“ wohl nur die zum Zwecke der Belehrung von einem positiven Rechte resp. den positiven Rechten abgezogenen Rechtsgedanken zu verstehen haben, die, in wissenschaftlicher Weise d. h. im systematischen Zusammenhange erkannt und dargestellt, zwei hauptsächliche Aufgaben erfüllen sollen: die eine, über das Wesen und den Zusammenhang der in einer grossen Mannichfaltigkeit von Einzelheiten verborgenen Rechtsbegriffe, Rechtsinstitute und Rechtssätze der einzelnen Disciplinen aufzuklären; die andere, über die juristischen Möglichkeiten für irgendein Lebensgebiet überhaupt und deren innern Werth, so dass die kraft äusserer Autorität irgendwo statthabende Geltung nebensächlich wird, zu belehren. Das sind die Zwecke des Rechts in der lehrhaften, theoretischen Form: der Rechtstheorie.

Alle übrigen Unterscheidungen zwischen praktischem und theoretischem Rechte werden stets nur eine heillose Verwirrung anrichten, da sie nicht auf Wesen und Form beider zurückgeführt werden können, vielmehr ihr Scheindasein einzig einem schlotterigen Sprachgebrauch verdanken.\*)

\*) Es sei erlaubt, hier auf eine Auseinandersetzung Kant's, nicht weil sie von Kant, sondern weil sie treffend ist, zu verweisen. Dieser sagt (in der Schrift: „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis,“ 1793):

„Man nennt einen Inbegriff selbst von praktischen Regeln alsdann Theorie, wenn diese Regeln, als Principien, in einer gewissen Allgemeinheit gedacht werden, und dabei von einer Menge Bedingungen abstrahirt wird, die doch auf ihre Ausübung nothwendig Einfluss haben. Umgekehrt heisst nicht jede Handthierung, sondern nur diejenige Bewirkung eines Zweckes Praxis, welche

Die Schrift „Ein Wort etc.“ beginnt mit der Constatirung der Thatsache, dass die Laien, so oft sie über juristische Dinge reden, den Juristen starres Festhalten an hergebrachten Formen und mangelndes Verständniss für die Bedürfnisse des praktischen Lebens vorwerfen, Vorwürfe, die wenigstens zum Theil begründet sein müssen, da sie so stetig wiederholt werden, aber auch in der Rechtsgeschichte zahlreiche Belege finden.

Es sei. Ich will für's Erste annehmen, dass in der That das Unerwiesene und Unerweisliche wahr sei, dass die Laien so allgemein gegen die Juristen im Allgemeinen Vorwürfe erheben, die wiederum ihrer Allgemeinheit wegen äusserst herber Art sind — die Verurtheilung bleibt doch unmotivirt. Am wenigsten aber folgt daraus, wenn nicht andere Gründe vorliegen, irgendetwas Besonderes zu Ungunsten der Juristen der Gegenwart. Der Schluss auf das wirkliche Vorhandensein anderer Missstände, als welche überhaupt in der Unvollkommenheit alles Menschlichen

als Befolgung gewisser im Allgemeinen vorgestellter Principien des Verfahrens gedacht wird.

Dass zwischen der Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Ueberganges von der einen zur anderen erfordert werde, die Theorie mag auch so vollständig sein, wie sie wolle, fällt in die Augen; denn zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regel enthält, muss ein Actus der Urtheilskraft hinzukommen, wodurch der Praktiker unterscheidet, ob etwas der Fall der Regel sei oder nicht; und da für die Urtheilskraft nicht immer wiederum Regeln gegeben werden können, wornach sie sich in der Subsumtion zu richten habe (weil das ins Unendliche gehen würde), so kann es Theoretiker geben, die in ihrem Leben nie praktisch werden können, weil es ihnen an Urtheilskraft fehlt: z. B. Aerzte oder Rechtsgelehrte, die ihre Schule gut gemacht haben, die aber, wenn sie ein Consilium zu geben haben, nicht wissen, wie sie sich benehmen sollen. — Wo aber diese Naturgabe auch angetroffen wird, da kann es doch noch einen Mangel an Prämissen geben; d. i. die Theorie kann unvollständig, und die Ergänzung derselben vielleicht nur durch noch anzustellende Versuche und Erfahrungen geschehen, von denen der aus seiner Schule kommende Arzt, Landwirth, oder Cameralist sich neue Regeln abstrahiren und seine Theorie vollständig machen kann und soll. Da lag es dann nicht an der Theorie, wenn sie zur Praxis noch wenig taugte, sondern daran, dass nicht genug Theorie da war, welche der Mann von der Erfahrung hätte lernen sollen; und welche wahre Theorie ist, wenn er sie gleich nicht von sich zu geben und, als Lehrer, in allgemeinen Sätzen systematisch vorzutragen im Stande ist, folglich auf den Namen eines theoretischen Arztes, Landwirths und dergleichen keinen Anspruch machen kann. — Es kann also Niemand sich für praktisch bewandert in einer Wissenschaft aus-

begründet sind, ist aus den wiederholten Anklagen der Laien so trügerisch, als das Zugeständniss (S. 403, im Sep.-Abdr. S. 5), dass die Juristen wirklich oft Argwohn statt Vertrauen verdienen, voreilig ist, zumal von einem Juristen, der klares Bewusstsein von dem Einflusse eines fachmännischen Verdictes V. R. W. auf die öffentliche Meinung haben und daher nur probehaltige Entscheidungsgründe vorbringen sollte, statt eine Ungerechtigkeit um ihrer häufigen Wiederholung willen für Recht anzuerkennen.

Die absprechenden Urtheile von Seiten des grossen Publikums über die Juristen scheinen mir, im Gegensatz zu dem Anonymus, eben nicht obgleich, sondern gerade weil sie so häufig und in allen möglichen, höflichen und despectirlichen, Formen wiederholt werden, etwas verdächtig, so verdächtig mindestens, dass sie nach meiner Ansicht mehr specialisirt werden müssen, bevor sie die Schlussfolgerung auf thatsächlich und gegenwärtig vorliegende Uebelstände rechtfertigen können. Solche Stimmen der Laien sind, wie ich aus guten Gründen glaube annehmen zu können,

geben, und doch die Theorie verachten, ohne sich blos zu geben, dass er in seinem Fache ein Ignorant sei, indem er glaubt, durch Herumtappen in Versuchen und Erfahrungen, ohne sich gewisse Principien (die eigentlich das ausmachen, was man Theorie nennt), zu sammeln und ohne sich ein Ganzes, (welches, wenn dabei methodisch verfahren wird, System heisst), über sein Geschäft gedacht zu haben, weiter kommen zu können, als ihn die Theorie zu bringen vermag.

Indess ist doch noch eher zu dulden, dass ein Unwissender die Theorie bei seiner vermeintlichen Praxis für unnöthig und entbehrlich ausbebe, als dass ein Klügling sie und ihren Werth für die Schule (um etwa nur den Kopf zu üben), einräumt, dabei aber zugleich behauptet: dass es in der Praxis ganz anders laute; dass, wenn man aus der Schule sich in die Welt begiebt, man inne werde, leeren Idealen und philosophischen Träumen nachgegangen zu sein; mit einem Wort, dass, was in der Theorie sich gut hören lässt, für die Praxis von keiner Gültigkeit sei. (Man drückt dieses oft auch so aus: dieser oder jener Satz gilt zwar in *thesi*, aber nicht in *hypothesi*). Nun würde man den empirischen Maschinisten, welcher über die allgemeine Mechanik, oder den Artilleristen, welcher über die mathematische Lehre vom Bombenwurf so absprechen wollte, dass die Theorie davon zwar fein ausgedacht, in der Praxis aber gar nicht gültig sei, weil bei der Ausübung die Erfahrung ganz andere Resultate gebe, als die Theorie, nur belachen; denn wenn zu der ersten noch die Theorie der Reibung, zur zweiten die des Widerstandes der Luft, mithin überhaupt nur noch mehr Theorie hinzukäme, so würden sie mit der Erfahrung ganz wohl zusammenstimmen u. s. w. — — — (Kant's Werke, herausgegeben von Hartenstein Bd. VI., Leipzig, 1868, S. 305 ff).

der Ausdruck einer constanten Unzufriedenheit; sie äussern sich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise, schweigen auch wohl mitunter scheinbar ganz, d. h. sie dringen nur nicht in die Oeffentlichkeit. Ihre Veranlassung jedoch, die Stimmung des grossen Publikums, ist wahrscheinlich zu allen Zeiten vorhanden gewesen, sodass die gerade jetzt lautwerdenden Vorwürfe, solange sie und je mehr sie vag gehalten sind, von unsern zeitgenössischen Juristen nicht als besonders verschuldet aufgefasst, sondern von ihnen vielmehr gleichmüthig ertragen werden können als der temporäre Ausdruck für die ewige Unbeliebtheit ihres Berufes, die ihr Erbtheil seit grauen Jahrhunderten gewesen. Nicht nur erklärlich ist es, dass sich die Laien unsrer und aller Zeiten — wenn sie überhaupt die Juristen, und nicht, wie oft, das positive Recht meinen sollten — missvergnügt über die Juristen äussern, sondern es wäre beinahe verwunderlich, wenn's nicht geschehen würde. Die Gründe sind einfach.

Welche Juristen meint denn eigentlich und kann das tadelnde „grosse Publikum“ nur meinen? Da es mit reinen sog. „Theoretikern“ wohl nur wenig zu thun, gewiss aber noch seltener Veranlassung und Gelegenheit hat, deren vielleicht formenstarre und lebensfremde juristische Meinung direct zu verspüren, und schliesslich gewiss am allerwenigsten die Theorien in gelehrten Büchern aufsucht, so wird sich dieses Urtheil wohl auf die praktischen Jünger der Themis beziehen. Von diesen nun haben die Advokaten allerdings wohl nie das erhebende Bewusstsein der Popularität empfunden. Wollte doch Friedrich der Grosse gar vermöge des Allg. Landrechts sie gründlich ausrotten, die Unnützen, denn, sagte er, „die Advokaten leben nur von anderer Leute Unglück“ — sie wären also aus der Welt zu schaffen, bei einiger Folgerichtigkeit gewiss aber in der guten Gesellschaft z. B. der Chirurgen und anderen Aerzte u. v. A. Allein, wie hässliche Verdächtigungen und unglimpfliche Angriffe auf seinen Leumund dieser Stand auch immer zu pariren haben mag, gerade der obige gegen die Juristen erhobene Vorwurf lässt sich den Advokaten unmöglich machen, sie erfahren vielmehr von Seiten des grossen Publikums — so viel mir bekannt ist — meist den entgegengesetzten der allzu vielseitigen Lebensklugheit. So bleiben schliesslich als Zielscheiben des Tadels nur diejenigen Personen übrig, welche durch ihre obrigkeitliche Gewalt einen directen Einfluss auf

Wohl und Wehe, auf Freiheit, Ehre und Vermögen der Mitbürger ausüben — um es kurz zu sagen: es sind wohl nur die Richter unter den Juristen gemeint, mit deren „starrem Festhalten an hergebrachten Formen“ und „Verständnisslosigkeit gegenüber den Bedürfnissen des Lebens“ die kritisirenden Laien durch persönliche Erfahrung, nicht blos vom Hörensagen, zu ihrem Leidwesen Bekanntschaft gemacht haben mögen.

Der Beruf dieser Vertreter der Gerechtigkeit nun ist der Kampf gegen das Unrecht in allen Formen, gegen das absichtliche wie absichtslose, gegen das civile wie criminelle. Officiell mit richterlichen Autoritäten zu thun zu haben, das ist schon an und für sich Jedermann unangenehm, „langweilig“ — wenn nicht noch mehr. „Vor allen Dingen lasst uns die Juristen todtschlagen“ proponirt Dick (ein Anhänger des Volksaufwieglers Cade bei Shakespeare Heinrich VI. Thl. 2, Act IV. Scene 2). Ihm gibt den frommen Wunsch die richtige instinctive Vorahnung ein, dass diese Verhassten ihm einst noch gefährlich werden dürften. — Doch, um von den gerade im erbitterten Kriege gegen Grundlagen der gesellschaftlichen und Rechts-Ordnung Begriffenen abzusehen, selbst in ruhigen Zeitläufen bleibt das Gericht stets eine Einrichtung, deren Thätigkeit auch für die leidenschaftslosen, soliden Bürger aus einem für diese unerfreulichen Anlass entspringt, in ebenso unangenehmer Weise ihren Fortgang nimmt und schliesslich in vielen Fällen gar ein widerwärtiges Resultat aufweist. Da ist nichts natürlicher, als Abneigung gegen den Richter vor, Misstrauen während und böse Kritik nach dem Processe. Man stelle sich doch nur das Verhalten auch des urtheilsfähigen und ruhig denkenden Laien gegenüber der Processleitung und der Urtheilsfällung durch den Richter so vor, wie es in der Natur der Sache begründet ist, und man wird zugeben, dass er von seinem Standpunkt aus zum Lobe nie, zum Tadel oft und leicht Anlass zu haben meinen wird, er sei nun Zeuge oder Partei.

Dem Zeugen ist der fremde Rechtsstreit an und für sich schon eine leidige zeitraubende Affaire; die Nothwendigkeit vieler Formen leuchtet ihm nicht ein, das Verhör scheint ihm viel zu weitläufig, die Fragen hält er für zum Theil zwecklos und irrelevant, den unerlässlichen Eid für eine unnütze Beunruhigung des Gewissens eines Ehrenmannes u. s. w. u. s. w. Sollte das Verfahren

des Richters einmal durchweg den Beifall des Zeugen gewinnen, so wird dieser schweigen, da die Pflichterfüllung von Seiten des juristischen Beamten als ganz selbstverständlich nicht Anspruch auf besondere Anerkennung hat; wenn er sich aber über den Richter äussert, so nennt er ihn mindestens einen Pedanten.

Und nun erst die Parteien. Zur Processleitung nehmen sie keine, hier wesentliche, andre Stellung ein, als die Zeugen, nur dass ihr directes Interesse an der Sache sie in höherem Grade zur Kritik neigen lässt. Dem Urtheil gegenüber ist ihr Tadel aber noch viel wahrscheinlicher. Die als Sieger hervorgehende Partei war ja eben im Recht, wie vielleicht schon vorher der Rechtsanwalt bestätigt hatte; der Richter hat nach Gesetz und Recht zu ihren Gunsten entschieden, das war seine Pflicht — was ist bei so selbstverständlichem Verfahren weiter zu loben? Höchstens an dem Advokaten die Umsicht und Klarheit in der Vertheidigung, an dem Gesetzbuche die Verständigkeit, an dem Richter — nichts. Die unterliegende Processpartei jedoch wendet die ganze Schärfe ihres Unmuthes gegen den Richter, den Juristen. Aber wieviel ist darauf zu geben? Der im Criminalprocess Verurtheilte ist selbstverständlich nach der eigenen Aussage, nicht aber immer nach der eigenen Meinung, das Opfer eines Justizmordes, er war ja unschuldig, also konnte das Recht gewiss nicht gegen ihn sein, nur der Richter. Ich denke, die Ansicht des strafgerichtlich Verurtheilten, als hätte das Gericht kein Verständniss für ein eigenthümlich aufgefasstes „Bedürfniss des praktischen Lebens“ gezeigt, ist schwerlich von irgend welcher Bedeutung. Den im Civilprocess Unterlegenen wiederum hat sein Rechtsgefühl und ausserdem vielleicht auch sein Rechtsbeistand dessen versichert, dass seine Sache gut sei, es ist daher die Niederlage kaum auf das objective Recht, sondern nur auf die Fehler der mit der Rechtspflege betrauten Personen zurückzuführen.

Des Richters Ehrenhaftigkeit nun zu verdächtigen, das wäre zuviel, auch nicht rathsam — es genügt also der Vorwurf des strengen Festhaltens an hergebrachten Formen, allerlei Schulbegriffen, grauen Theorien etc.; den Juristen von Fach der Unkenntniss des Rechts zu bezichtigen, das ist bei dem eigenen Mangel an Rechtskenntniss ebenfalls gewagt — um so bequemer

ist der Vorwurf wenigstens der fehlenden Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens!

Also parlamentarisch drückt sich der gebildete Laie aus. Das grosse Publikum jedoch, das Volk, hilft sich mit allerhand Sprichwörtern, die dem Missvergnügen über den ganzen Stand oder einzelne Arten der Juristen Ausdruck geben. Solche gemeimte und ungerimeite Volkswitze, wie „Juristen — böse Christen,“ „Advokaten — Teufelsbraten,“ die der Anonymus selbst schliesslich anführt (Seite 402, im Sep.-Abdr. Seite 4) aber beweisen mindestens nicht für ihn. Denn erstens bleibt kein Beruf und kein Stand, er sei auch welcher er will, von derartigen volksthümlichen Bspöttelungen, die überhaupt nichts zu beweisen vermögen, verschont, daher die Juristen nicht sonderlich empfindlich dagegen zu sein brauchen; sodann aber sind diese geflügelten Unhöflichkeiten uralte, älter als der älteste lebende Jurist, können mithin ihr Dasein schwerlich der Sündhaftigkeit gerade der Jurisprudenz und der Juristen der Gegenwart verdanken.

Kann man unmöglich das vorenthaltene Lob gegen den vollbezahlten Tadel abwägen, so kann man noch viel weniger bloss aus unzufriedenen Aeusserungen auf ein thatsächliches Missverhältniss zwischen der verdienstlichen und der gelegentlich fehlerhaften Thätigkeit der Juristen schliessen — und erst ein derartiges Missverhältniss würde ohne Weiteres beweisen, dass „Etwas faul im Staate Dänemark.“ Sollte es bei solcher Sachlage, dem Juristen zumal, gestattet sein, ohne auf die zu Grunde liegenden Thatsachen einzugehen, das fertige absprechende Urtheil des Laien zu approbiren?

Und wie oft irrt sich nicht der Letztere in dem Object seiner Kritik! Der einzelne Theil des vielköpfigen Publikums weiss höchstens von diesem oder jenem Rechtssatz, von der einen oder andern gesetzlichen Bestimmung; eigentliche Rechtskenntniss jedoch legt kein Laie sich bei, namentlich kein gebildeter. Daher wird denn auch der Nicht-Jurist kaum die Verschiedenartigkeit wahrnehmen in der Thätigkeit des praktischen Rechtsbeflissenen, je nachdem Dieser mehr oder weniger seine Kunst zu Hilfe nehmen muss, d. h. je nachdem er in freier Weise bloss aus den Rechtsgedanken der autoritativen Rechtsquelle heraus die Entscheidung zu suchen oder, wenn der fragliche Fall einfach liegt, kurzweg nach dem zur directesten Anwendung genügend speciali-

sirten Satze seines Gesetzbuches, § so und so, zu erklären hat, was Rechtens sei. Das grosse Publikum vernag das objective Recht nicht von dem subjectiven Meinen resp. der schulmässigen Ueberzeugung des Juristen zu trennen. Es sieht, hört und kennt nur diesen als die Personification des abstracten Rechts, dessen vielleicht abgestorbene Formen und vornehme Gleichgiltigkeit gegenüber den rastlos wechselnden Bedürfnissen des Lebens, denen das Recht eben nicht vorauseilen kann, das Anathema über den unschuldigen Praktiker veranlassen, der doch das verketzerte Dogma weder selbst zu schaffen noch abzuändern in der Lage war. Hat er nämlich Justiz zu üben, so muss er das Recht walten lassen, gleichviel ob es nach Irgendjemandes Dafürhalten gut oder schlecht ist; er darf garnicht an den objectiven Normen herumcorrigiren: daher enthält der Satz „fiat justitia et pereat mundus!“ für ihn entschieden keinen Trost, sondern eine Pflichtvorschrift, deren Verletzung nimmer zu entschuldigen ist. Wie kommt aber diese Maxime überhaupt mit dem Doctrinair zusammen, der mitunter (S. 420 resp. S. 22) „Principien“ ausbrütet, „die praktisch nur durchzuführen sind, wenn man die Erscheinungen des realen Lebens auf den Kopf stellt“? Mitunter hat es gewiss phantastische Köpfe auch unter den Juristen gegeben; deren Ausgeburten aber für Erzeugnisse der „neueren Doctrin“ auszugeben, um diese lächerlich zu machen, das ist doch pure Willkür.

Die vom Anonymus reproducirten Urtheile der Laien über die Juristen können ohne Zweifel einzig in Betracht kommen, wenn er sie aus seiner persönlichen Erfahrung wiedergibt. Wohl oder übel wird er bei einiger Ernsthaftigkeit das Gebiet dieser Erfahrung auf die baltischen Lande, wahrscheinlich aber noch viel enger, einschränken müssen — und doch redet er im Titel und Eingang seines Aufsatzes frischweg von den Laien und Juristen der ganzen Welt! „Von wannen kommt Euch diese Wissenschaft?“ Wenn nun die mangelnde Specialisirung vorgenommen, wenn die Behauptung so gestellt wird, wie sie für uns wichtig ist: dass nämlich auch die baltischen Laien, so oft sie über baltische Juristen reden, gegen diese gravirende Beschuldigungen erheben, und daher unter dem Staate, in welchem Etwas faul (S. 403 resp. S. 5), unsre Heimath mitzubegreifen ist, dann fallen alle anderen herbeigezogenen Begründungen für die Gerech-

tigkeit des Laienurtheils als unpassend weg, da die Incongruenz zwischen ihnen und der Behauptung evident wird, und es bleibt kein Beleg übrig, als die natürlich nichtssagende stetige Wiederholung des Tadels.

Zuerst von den Belegen, welche „die Rechtsgeschichte“ liefert (S. 399 resp. 1 ff.). Diese entstammen zum Theil der Geschichte irgendwelcher Rechtsliteratur, wahrscheinlich der deutschen, und beweisen für uns schwerlich Etwas, strenggenommen überhaupt nichts, garnichts. „Die Jurisprudenz zählte von jeher zu den konservativsten aller Wissenschaften.“ Eine conservative Wissenschaft ist an sich ein Unding. Der Verfasser meint wahrscheinlich, dass die Juristen von jeher geneigt waren, das Recht so wie es ist zu erhalten. Das ist schon richtig, vorzüglich in Beziehung auf die praktischen Rechtsbessenen, nur sind in diesem Sinne alle Menschen konservativ, denn selbst der radicale Socialdemokrat rüttelt an den Grundlagen eines verhältnissmässig nur sehr kleinen Theiles des gesammten positiven Rechts seines Staates. „Dass noch neuerdings die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Processes, die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie, die Befugniss des Richters über Schadenersatzansprüche ohne vorgängige Beweisführung zu erkennen u. s. w. von namhaften Rechtsgelehrten hartnäckig angefeindet worden sind“ mag seine Richtigkeit haben. Diese Thatsache beweist zwar das ohnehin Selbstverständliche, dass auch unter den Rechtsgelehrten Einzelne gewisse überwundene (?) Standpunkte vertheidigen, vermag aber die Jurisprudenz im Allgemeinen lediglich dann zu compromittiren, wenn man mit dem Anonymus nur gerade einige wenige unter den schriftstellernden Juristen, nämlich die Autoren von konservativer Färbung, als „die Jurisprudenz“ gelten lassen will, alle übrigen Rechtsbessenen aber, ob sie zur Literatur beisteuern oder nicht, ob sie fortschrittlich, liberal oder radical u. s. w., auch wenn sie an Zahl den zähen konservativen Streitern vielleicht zehnfach überlegen sind, einfach ignorirt. „Haben nicht die bedeutenden Fortschritte, welche die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts aufzuweisen hat, überhaupt der Jurisprudenz erst so zu sagen abgerungen werden müssen?“ Man setze vor „Gesetzgebung“ das Wort „deutsch“ und statt „der Jurisprudenz“ lese man „den deutschen Regierungen“, dann wäre das ein leidlich haltbarer Satz, der indessen leider nichts

zur Sache beitrüge. So wie sie jetzt dasteht ist die Phrase kein Beweisstück, sondern selbst eine unbegründete, ungeheuerliche Behauptung. Endlich fragt der Verfasser: „Hat wenigstens zu den fundamentalen Umgestaltungen des früheren Rechtes nicht vornehmlich das Drängen des Laienpublicums den Anstoss gegeben?“ Die Antwort ist nicht kurz mit Ja oder Nein zu geben. In jedem Staate gibt es viele Laien und verhältnissmässig wenige Juristen; für die Laien ist vornehmlich das Recht da und sie haben vornehmlich nach Veränderungen im Rechte zu drängen, wenn sie solche wünschen. Aus dem Leben — für das Leben, das betont ja der Anonymus selbst immerfort. Er kann daher weder meinen, dass „das grosse Publikum“ müssig zuwarten soll, bis die Rechtsgelehrten seine stummen Wünsche errathen, noch dass es sich die Lucubrationen der argverlästerten erfindrischen „Theoretiker“ und „Doctrinaire“ geduldig octroyiren lassen werde. Lebendiges Recht kann ja nur aus dem Leben quellen, nicht aus den Studirstuben. Die fortschrittliche Gesetzgebung unseres Jahrhunderts ist allerdings hauptsächlich den Parlamenten zu verdanken, aber Jedermann, der die Geschichte nicht auf den Kopf stellt, weiss auch, dass die Vorkämpfer in denselben immer und immer Juristen waren — soll ich die Namen aus den Parlamentschroniken aufzählen? — und dass daher die Juristen es waren, welche den Wünschen des Laienpublicums öffentlich Ausdruck gaben, dass die Juristen für die Rechtsbedürfnisse des Volkes das Wort führten. Das war so; das ist noch so und das bleibt ein Verdienst, welches sich nur mit der historischen Wahrheit zusammen wegraisonniren lässt. Um nur von Deutschland zu reden, hatte denn der Anonymus, als er z. B. den Satz von der Reform des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens schrieb (S. 400 resp. S. 2) jene stattliche Reihe von ausgezeichneten Criminalisten vollständig vergessen, die, Feuerbach an der Spitze, seit Ausgang des vorigen und Beginn des laufenden Säculums mit Schrift und Wort in Lehre und Gesetzgebung das Strafrecht total umwälzten? Vermag er auch nur ein einziges Gesetzbuch zu nennen, an welchem das Hauptverdienst nicht Juristen zufällt? oder will er z. B. die berühmte, mustergiltige hannöversische Gesetzgebung als Verdienst für „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“ in Anspruch nehmen, nur um den Juristen recht viel am Zeuge zu flicken?

Soviel von den pseudohistorischen Belegen. Die folgenden Angaben über das Handelsrecht, das Grundbuchwesen und die Handelsgerichte aber sind nicht bloß eine Vergewaltigung der Geschichte, sondern auch der Logik, derart, dass sie nicht nur dem Unbefangenen, sondern selbst dem in tendenziösester Weise nach Gründen für eine vorgefasste Meinung Suchenden einzig als leere Worte erscheinen müssen. Der Verfasser sagt: „Nehmen wir z. B. das Handelsrecht, das ja vorzüglich als moderne Rechtsschöpfung in Betracht kommt, so wird jeder Kundige einräumen, dass es seine Entstehung einer Reaction der kaufmännischen Welt gegen die Fesseln verdankt, in welche die romanistische Doctrin den Handelsverkehr zu zwängen suchte.“ Ein Rechtskörper, der seine Entstehung einer Reaction verdankt — ist das denkbar? die romanistische Doctrin zwängte den Handelsverkehr in Fesseln — was heisst das? Nun, das Handelsrecht ist einfach ebenso allmählig entstanden, wie die andern Rechte; modern sind wohl die Handelsgesetzbücher, nicht das Handelsrecht. Solange dieses aber aus wenigen Sätzen bestand, konnten doch die Gerichte nicht mehr anwenden, als eben das Wenige, und mussten nebenbei, früher wie auch noch heute, selbstverständlich bei dem allgemeinen Obligationenrecht bleiben, welches zum grossen Theil römisches Recht war und noch ist. Oder hätten vielleicht die Gerichtshöfe das Handelsrecht erfinden und statt, wie ihre Pflicht, das geltende Recht anzuwenden, ihr subjectives Besseres, worum sie garnicht gefragt worden, zum Range einer objectiven Autorität erheben sollen? Dann wäre ja der Anonymus selbst gleich wieder mit dem Vorwurf des Theoretisirens und doctrinairen Phantasirens bei der Hand gewesen! — Mit der Anklage nicht zufrieden, dass die Juristen unterlassen haben, was zu thun eben nicht ihres Amtes, sondern Sache der staatlichen Gesetzgebung war, erhebt der Anonymus gegen seine Standesgenossen — man traut kaum seinen Augen — noch den Vorwurf, nicht neue Verkehrsmittel erfunden zu haben, da „die Errungenschaft der Handfesten und der Hypothekenscheine oder Pfandbriefe nicht der Initiative der Juristen zuzuschreiben ist, sondern derjenigen der Banken- und Grundbesitzer.“ Diese Thatsache ist unumstösslich wahr, das Sündenregister aber leidet an Unvollständigkeit. Die Juristen haben auch nicht das „Geld“, den „Wechsel“, den „Prämienchein“, ebensowenig die „Actie“, die „Banknote“, das „Inhaberpapier“ überhaupt erfunden — ich könnte aus allen Rechtsgebieten eine endlose Reihe von Instituten und Rechts-

objecten namhaft machen, die sammt und sonders nicht von den Juristen herkommen. Wer aber, ausser dem Verfasser der vorliegenden Anklageschrift, erdenkt für uns erst sans façon derartige ungebührliche Aufgaben, um nur Pflichten zu postuliren, deren Nichterfüllung alsbald, so selbstverständlich sie ist, den willkommenen Beleg aus der „Rechtsgeschichte“ für die Untauglichkeit der Rechtsbefissenen der Gegenwart bietet? Diese Art und Anwendung der Rechtsgeschichte ist geeignet, auch den eingefleischten Anhänger der beim Anonymus sehr übelangesehenen „Historischen Schule“ zu bekehren. — Endlich provociren die Auslassungen über die Handelsgerichte (S. 401 resp. S. 3 ff.) einige Bemerkungen. Wenn mit oder ohne Grund eine „formalistische bzw. unpraktische Behandlung“ der Handelsstreitsachen durch die Juristen zu befürchten war, so hätte dagegen kein Gericht mit kaufmännischen Beisitzern geholfen, sondern nur, neben dem besondern Handelsrecht, ein neuer Process — von einem Handelsprocess habe ich aber bisher nichts vernommen. Wenn ferner der Anonymus seinerseits keinen andern Grund für die Handelsgerichte auffindet, als den angeführten „weil die erste Vorbedingung für eine erspriessliche Wirksamkeit der Gerichte darin besteht, dass gerade die Rechtsuchenden zu ihnen Vertrauen haben“, so mag er sie getrost aufgeben, denn das kommt erst in weiterer Linie in Betracht, ob die Rechtsuchenden Vertrauen haben, die erste Bedingung ist vielmehr eine Constitution, welche die Gerechtigkeit der Urtheile möglichst befördert, die Ungerechtigkeit möglichst verhindert. Hier ist „der Wahn, der ihn beglückt“ gewiss nicht für den Laien die „Wahrheit werth, die ihn zu Boden drückt“, da dieser Wahn ihm nur Nachteile, die Wahrheit nur Vortheile bringen kann. Und Gewährenlassen ist nicht ein Mittel, den Eifer des Handelsstandes zu beschwichtigen, sondern bestärkt ihn nur in jenem Irrthume, statt ihn zu besserer Ueberzeugung zu bringen.

Schliesslich glaubt der Anonymus für das Laienverdict noch gute Gründe mehr fachmännischer Art anführen zu können. Als solche findet er: „die unfruchtbare Gelehrsamkeit, welche die Jünger der Themis hervorkehren, während ihre Wissenschaft von dem praktischen Leben und seinen Anforderungen sich gleichgiltig oder gar vornehm abwendet, das zähe Festhalten an veralteten Schulbegriffen, das Vergessen des Inhaltes über der Form und der Gegenwart über der Vergangenheit“ (S. 403 resp. S. 5). Diese „Ursachen“, „wes-

halb die Laien uns so oft mit Argwohn anstatt mit Vertrauen begegnen“ sind aber keine Ursachen, sondern weiter nichts, als neue Variationen derselben Behauptungen. Es sei dem skeptischen Leser gestattet, einige dahin bezügliche Fragen zu stellen. Meint der Anonymus die Juristen der ganzen Welt? Dann erlaube ich mir von ihm zu fordern, dass er irgendwie wahrscheinlich mache, wie seine persönliche Erfahrung denn eigentlich zu der prätextirten ungewöhnlichen Ausdehnung gekommen ist, oder welche Zeugnisse er sonst für sich anzuführen im Stande ist, da ich seinem Gefühl allein nicht traue, namentlich nicht, wenn es den ganzen Umkreis der Erde kühn erfasst. Meinte der Anonymus aber die baltischen, vielleicht nur die livländischen oder die Juristen in Riga, je nach seinem Erfahrungsgebiete, dann hätte er sagen sollen, dass unsere Laien unsern Juristen wirklich schon mit Argwohn begegnen, dass unsere Rechtsbesseren „unfruchtbare Gelehrsamkeit“ hervorkehren, dass bei uns veraltete „Schulbegriffe“ festgehalten werden, dass bei uns die Juristen „die Gegenwart über der Vergangenheit vergessen“, also ihre historischen Studien so weit treiben, dass sie im geltenden Rechte Ignoranten bleiben, und zwar hätte er das Alles von praktisch thätigen Rechtsgelehrten behaupten müssen, denn erstens gibt es bei uns fast gar keine anderen, sodann aber kann das Urtheil unsres grossen Publikums überhaupt nur die Praktiker meinen, und gerade jene Behauptungen der Laien wollte doch der Anonymus erst näher begründen. Das Alles hätte er deutlich sagen sollen, um bei Niemandem Glauben zu finden!

Wo steckt und wie äussert sich denn nur die Gelehrsamkeit, zumal die unfruchtbare, unserer Juristen? Welche könnten wohl jene veralteten Schulbegriffe sein? Wer treibt denn von unsern Juristen Rechtsgeschichte zwar geheim, aber doch so energisch, dass er die Gegenwart darüber vergisst? Und alle diese schlechthin erdichteten Verirrungen sollen bei uns schon einen derartigen bedenklichen Grad erreicht haben, dass das Publikum mit Recht argwöhnisch gegen die Juristen wird. *Credat Judaeus Apella!*

Sind die auf Abwege Gerathenen auch die Juristen der Gegenwart, so ist das trotzdem „eine alte Geschichte“, wenn man dem Verfasser glauben darf, der bei Gelegenheit dieses Selbstwiderspruches einige Sätze Feuerbach's citirt, um für seine und der Laien Vorwürfe auch eine juristische Autorität anführen zu können. Was soll uns, den Juristen der Gegenwart, der Ausspruch eines

Mannes, der bald fünfzig Jahre todt ist? Der berühmte Criminalist schrieb: „der gelehrte Jurist wohnt allein auf dem Felde der Geschichte, Kritik und Literatur u. s. w.“. Damit wollte er die eigentlichen gelehrten Juristen tadeln, die Theoretiker—Schriftsteller, Professoren u. s. w. — deshalb, weil sie ihre Forschung nicht dem geltenden Rechte zuwenden. Der Anonymus aber behauptet ja mit den Laien etwas davon total Verschiedenes, nämlich dass die praktisch thätigen Juristen allzu sehr der Theorie und der Geschichte ergeben seien. Feuerbach's alte Geschichte ist somit eine ganz andere, als des Anonymus alte Geschichte, und kann daher diese, abgesehen von der eigenen Altersschwäche, schwerlich unterstützen.

Das schadet Alles nichts, wenn nur die Jurisprudenz und die Juristen überhaupt bemängelt werden. Ob gewisse Thatsachen bewiesen sind oder nicht — das ist einerlei; ob aus ihnen, selbst wenn sie factisch vorlägen, auch sofort irgendwelche Vergehen zu folgern seien — auch das ist einerlei; ob endlich, wenn ein Missstand nun doch bewiesen sein sollte, ausschliesslich den Juristen die Schuld zugerechnet werden müsse — das ist erst recht einerlei. Wie laut die Geschichte gegen die ungerechten Anschuldigungen protestiren, wie vernehmlich der gesunde Menschenverstand auf die mangelhafte Beschaffenheit der zum Tendenzprocess herbeigeschleppten Beweisstücke hinweisen möge: „Thut nichts! der Jude wird verbrannt!“

Ich glaube den Theil des Aufsatzes, der die Erörterung der übrigen Fragen motivirt, genügend beluchtet zu haben, um die thönernen Füsse, auf denen die colossalen Beschuldigungen ruhen, Jedem ersichtlich zu machen. Weitere Gegenbeweise gegen die Triftigkeit der bisher erörterten Anklagen, die sich zudem durch den Mangel jeglicher Specialisirung einer vollkommenen Prüfung entziehen, wird Niemand von mir fordern, und ich könnte es nur beklagen, nicht ändern, wenn das bekannte: „Calomniez, calomniez, il en reste toujours quelque chose“ sich auch in diesem Falle bewahrheitete.

Niemand kann verständigerweise ein Bedenken dagegen haben, dass auch unsere Juristen mitunter veranlasst werden, Einkehr bei sich selbst zu halten und eine strenge Selbstprüfung vorzunehmen. Vielleicht wird Mancher dann zerknirscht an seine Brust schlagen, Besserung geloben und dem Tadler dankbar sein, wenn dieser ihm das Verständniss für die Erhabenheit und Verantwortlichkeit seines Berufes geklärt und ihn von Irrwegen zurückgeführt hat. Sollte

aber der eine oder andere Jurist nicht, bloß seine eigenen Fehler, sondern einen allgemein verbreiteten der baltischen Juristen insgesamt in der Schrift „Ein Wort etc.“ aufgedeckt zu finden meinen; sollte wirklich die Behauptung des Anonymus, dass unsere Laien auch unsern Juristen oft misstrauisch entgegentreten, thatsächlich begründet sein; sollte endlich der Tadel unseres Publikums nicht bloß vorhanden, sondern nach der Meinung irgendeines Collegen auch ein gerechter sein: so bleibt mir nichts mehr übrig, als dem gegenüber, bis wirkliche Argumente statt der blossen Behauptungen erbracht werden, mich zu stützen auf das Jedermann zugängliche authentische Zeugniß gegen die Berechtigung zu solchen allgemeinen Rügen, nämlich auf die von — Zwingmann herausgegebenen „Civilrechtlichen Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte“. Das sind Beweise, leider fast die einzigen gedruckten, aus dem Leben für die Art, wie unsere Juristen wirklich arbeiten, für das Verständniß unsrer Praktiker vom Leben, für die freie Beweglichkeit unsrer praktischen Jurisprudenz, die bei allem Scharfsinn sich von jeglichem scholastischen Formelkram fernhält; das sind vollgiltige Zeugnisse, die unabhängig von allen Missstimmungen ihren Werth gleichmässig in sich tragen und nimmermehr durch des Anonymus hypochondrische Grillen entkräftet werden können.

Präsentirt sich die moderne Jurisprudenz, in ihrer Totalität genommen, wirklich Allen so, wie die Schrift „Ein Wort etc.“ sie uns schildert, mit verzerrten und todtbleichen Zügen, dann freilich liegt es nahe, die tiefer versteckten eigentlichen Ursachen dieses Siechthums zum Theil in der ungesunden Natur der Hauptnahrungsquellen zu finden, nämlich in der traurigen Beschaffenheit der rechtswissenschaftlichen Literatur und der bodenlosen Verkehrtheit der Methode des Rechtsstudiums auf den Universitäten. Wenn sie nun aber bloß deshalb ein entstelltes, hippokratisches Antlitz aufweist, weil der Anonymus, anstatt ein Portrait nach der Natur zu zeichnen, uns nur einen gespenstischen Reflex im Hohlspiegel erblicken lässt; wenn nun die Todesblässe nicht Symptom einer constitutionellen Krankheit, sondern nur künstlich von Aussen her durch ein fahle Beleuchtung hervorgebracht ist; wenn m. a. W. die schlimmen Leiden, welche der Anonymus zu diagnosiren versucht, der Jurisprudenz garnicht wirklich anhaften — ist es da nicht eitel Lust am Streite, wenn ich auch noch auf die angeblichen Ursachen der garnicht vorhandenen Uebelstände eingehe?

Indessen wäre es möglich, dass man umgekehrt so schlussfolgerte: Ist die Literatur auf Abwegen und die Lehrmethode verfehlt, dann muss auch, wegen des innigen Zusammenhangs Beider mit der praktischen Rechtsanwendung, diese Letztere entweder schon jetzt kränkeln oder doch bald zu leiden anfangen, gleichviel ob sich bereits augenfällige Symptome klar nachweisen lassen oder nicht. Eine Untersuchung der hierauf bezüglichen Angaben des Angreifers ist daher unvermeidlich.

Um nichts besser jedoch, als mit den allgemeinen Anschuldigungen gegen die gesammte Rechtswissenschaft steht es hinsichtlich der Güte der Motivirung mit den Auslassungen speciell über das Schriftthum und die Hochschulen, denen so viele Todsünden nachgesagt werden, dass es nachgerade selbstverständlich erscheint, wenn auch Alles, was zum Rechte irgend in Beziehung steht, durch den Einfluss dieser hervorragenden juristischen Bildungsmittel und -Institute verdorben ist. Dadurch werden wiederum die mitangeschuldigten Praktiker von dem grössten Theil der selbsteigenen Verantwortung für die incriminirten Neigungen zur todtten Rechtshistorie und unfruchtbaren Theorie befreit, während die nichtsnutzigen intellectuellen Urheber unter der Last der scharfen Anklagen, wenigstens vor den Laien im Auditorium, fast erliegen müssen.

Ueber die juristische Literatur der ganzen Culturwelt zu urtheilen, dazu wird sich mein Gegner selbst nicht für legitimirt crachten. Ausschliesslich auf das deutsche Civilrecht bezieht sich die, zudem weit übertriebene, Behauptung (S. 403, im Sep.-Abd. S. 5), dass mindestens drei Viertel der civilistischen Schriften der letzten fünfzig Jahre sich auf dem Gebiete des römischen bzw. älteren deutschen Rechts bewegen und wohl die Hälfte historische Untersuchungen umfasst, während das neuere Recht, wie es in Spruchpraxis und Gesetzgebung lebt, erst in neuerer und neuester Zeit gebühlich berücksichtigt wird. Diese Behauptung nimmt sich nun wie ein massgebendes Beispiel für historische Liebhabereien der gesammten Jurisprudenz der Gegenwart aus. Erstens aber ist sie kein Beispiel, da das Civilrecht gerade leider! die einzige Disciplin ist, welche sich einer reichen historischen Erforschung durch die Deutschen erfreut — alle übrigen deutschrechtlichen Literaturen haben entweder gar keine oder höchstens eine knapp genügende geschichtliche Behandlung zu verzeichnen. Zweitens ist die deutsche Rechtsliteratur nicht die Rechtsliteratur überhaupt. Drittens bildet erst recht

nicht die privatrechtliche Abtheilung der deutschen Abtheilung der Rechtsliteratur das ganze juristische Schriftthum. Viertens galten und gelten in der That das römische und das vom Anonymus als „älteres“ deutsches bezeichnete Recht bis in die jüngste Zeit hinein, sodass sie durchaus nicht historisch im Sinne von antiquirt waren. Fünftens ist von einer deutschen civilrechtlichen Gesetzgebung erst in der jüngsten Zeit die Rede, \*) also konnten nicht-existirende Gesetze auch nicht wissenschaftlich bearbeitet werden.\*\*) Sechstens war und ist noch bei der politischen Zerrissenheit Deutschlands und dem Mangel eines obersten Tribunals die Spruchpraxis immer nur von partikularem Interesse. Siebentens und letztens aber zieht der Anonymus von den fünf Decennien Literärgeschichte gerade die letztverflossene Zeit — ausdrücklich 10 Jahre und, soweit die Berücksichtigung der Spruchpraxis in Frage kommt, noch mehr — ab: damit wird ja sein Wort über die Jurisprudenz der Gegenwart selbst historisch!

Wenn die fieberhafte Gesetzgeberei zur Ruhe gekommen sein wird, dann erst kann auch die Literatur, statt der ewigen Zusammenstellungen von Gesetzen, Rescripten und Präjudicien, statt der endlosen Reihen von Commentaren und Glossen und glossirten Glossen, werthvolle Werke von mehr wissenschaftlichem Geiste auch über das neue deutsche Gesetzesrecht liefern, wozu allerdings erforderlich sind Zeit und Sammlung. Unterdessen wird, trotz des Anonymus gegenheiliger Behauptung, die bisherige Bearbeitung des deutschen Civilrechts nicht als ein Beispiel von Verirrung und unsinniger Kraftverschwendung, sondern als eine Zierde der wissenschaftlichen Literatur gelten, die ihren individuellen Werth ihrem Hauptvorzug verdankt — und das ist ihre gründliche historische Forschung.

\*) Es genüge hier der Verweis auf die Angaben in Holtzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. 1873 S. 989 ff.

\*\*\*) Man wird mir vielleicht das Allg. Preussische Landrecht entgegenhalten. Allein diese Codification stellte nicht die Principien zur Rechtshandhabung für den technisch gebildeten Richter auf, sondern wollte mehr ein populäres Lehr- und Handbuch zum Nutzen aller Stände sein. Es konnte daher keine nennenswerthe Jurisprudenz erzeugen (Vgl. z. B. darüber Preussische Jahrbücher Bd. III (1859) S. 29 ff. und v. Bethmann-Hollweg: Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unsrer Zeit. Bonn 1876) und vielleicht ist deshalb Preussen recht eigentlich die Heimath der Geringschätzung des theoretischen Rechtsstudiums (Gierke in Holtzendorff und Brentano Jahrbücher etc. 1877 S. 2). An den baltischen Juristen aber kann man wohl alle Fehler eher rügen, als eine übertriebene Hingabe an Rechtsgeschichte und Theorie!

Was wäre die Rechtswissenschaft ohne Rechtsgeschichte! Ein Recht, dessen Entstehung man nicht kennt, versteht man eben nicht, begreift man nicht. Empirische Wahrnehmung, Kenntniss einer Summe von Rechtssätzen ist noch keine systematische Erkenntniss eines Rechtskörpers, kein wissenschaftliches Begreifen eines Rechtes im Zusammenhange, wie es aus dem Leben eines Volkes uns entgegentritt. „Da der Rechtsorganismus ein mit dem wirthschaftlichen, Cultur- und Staatsleben eines Volkes historisch entstandenes und fortgebildetes Ganzes ist, so muss zum Verständniss desselben nothwendig die geschichtliche Bearbeitung und Erforschung der positiven Grundlagen dieses Ganzen voraus und mit der Erlernung des gegenwärtigen Rechtes Hand in Hand gehen“. (Ortloff, Methodologie 1863 S. 49 ff.)

Doch „es lebt ein anders denkendes Geschlecht“, und mit einiger dialektischer Gewandtheit lässt sich dem, namentlich wenn es noch nie in die Rechtsgeschichte hineingeschaut hat und für „praktisch“ nur das anerkennt, was als sofort klingenden Zins tragendes Kapital in der Bilanz aufführbar ist — lässt sich dem Geschlecht vielleicht auch beweisen, dass die Stärke und der Ruhm der deutschen juristischen Literatur eigentlich ihre Schwäche und Schmach sei. Wer aber vermöchte alle die Dinge von der „Historischen Schule“ zu glauben, die der Anonymus ihr zur Last legt? Wenn er (S. 404 resp. S. 6) behauptet, die von ihm gerügte Vernachlässigung der Gegenwart über der Vergangenheit sei ihr Vermächtniss, so ist das, obwohl nicht wahr, so doch verständlich; wenn er aber fortfahrend ihr vorwirft, sie hätte die Vernachlässigung „der Rechtsanwendung über dem Studium der Theorie“ verschuldet und (S. 406 resp. 8) „das Leben der Theorie geopfert“, so ist das Wie? eben sein Geheimniss. Welcher Theorie denn welches Leben?

Die historische Schule hat ihren Namen durchaus nicht davon, dass sie ihr Object in der Vergangenheit sucht, sondern davon, dass sie das jetzige Recht aus dem vergangenen zu erkennen strebt, also von ihrer Methode. Ihre Verdienste sind kurz folgende: Sie hat das öffentliche Recht von den abstracten Theorien, das Privatrecht von der Willkür des Naturrechts, also schlechthin die positive Rechtswissenschaft gerettet, wie selbst Gegner anerkennen müssen (z. B. Seitz: „Das praktische Bedürfniss der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule“ Erl. 1865 S. 60).

Der Anonymus aber findet andere Resultate dieser Schule; nur möchte er ungerne die Verantwortung für das Urtheil übernehmen, das, wie er selbst andeutet, die Anhänger der historischen Schule wohl mit Antiquitätensammlern verwechseln mag — daher führt er (S. 405 resp. 7) statt seiner wieder „das Publikum“ urtheilend ein, ohne indess anzugeben, auf welche ausserordentliche Weise ihm diese Ansichten über die historische Schule und von welchem „Publikum“ kundgeworden sind. Nach meiner Ansicht weiss das „Publikum“ überhaupt nichts von den Principien und Thaten irgendeiner juristischen Schule, nach Ansicht des Anonymus aber beurtheilt es diese sogar nach ihren Resultaten, „und nicht mit Unrecht“! Der übrigen Vorwürfe, betreffend sonstige „Verirrungen“ (S. 406 resp. 8) und „monströse Ausgeburten“, wie z. B. eine der Satz qui excipit non fatetur, der historischen Schule (!) mag ich garnicht erst erwähnen, wohl aber constatire ich den Wunsch des Verfassers von „Ein Wort etc.“, dass die Jurisprudenz wieder die praktische Richtung einschlage, von welcher sie in Folge des Einflusses der historischen Schule zum grossen Theil abgewichen war (S. 420 resp. 22). Diese zurückersehnte „praktische Richtung“ aber war — die naturrechtliche! Sie wird von Gerber (Abhandlungen Jena 1872 S. 25) treffend so skizzirt: „Man meinte, dass man das Recht nach freier subjectiver Entschliessung machen, dass man der Zeit willkürlich befehlen könne, was sie für recht halten solle. Daher charakterisirt diese Periode eine ausserordentliche Geringschätzung alles Positiven, das man sich wohl in einem wenig schmeichelhaften Gegensatz zum Recht der Vernunft vorstellte. Es ist bekannt, wie gering der Erfolg dieser Bestrebungen gewesen ist und mit welcher vollendeten Verflachung die Jurisprudenz schliesslich aus dieser Periode hervorging.“

Wenn der Anonymus von den Resultaten der historischen Schule, d. h. doch wohl von den Veränderungen, die sie in der Jurisprudenz hervorgebracht hat, glaubwürdig reden will, so sollte er nicht verrathen, dass er keine Ahnung von dem Zustande der Rechtswissenschaft vor dem Auftreten dieser Schule hat, eben welchen traurigen Zustand sie so gewaltig veränderte und verbesserte. Ob Savigny's, des Hauptes der Schule, Hauptwerk noch gelesen oder „nur noch gelobt wird“, das ist im Grunde gleichgiltig. Das ganze jetzige deutsche Civilrecht, ob es ihn nun citire oder nicht, ruht trotzdem auf den Principien, welche Savigny aufgestellt hat, der für die fremden Zu-

thaten zu diesen Principien, für die untergeschobenen Kukulkeiser der längst entlarvten Pseudo-Historiker nicht verantwortlich ist; jeder Student der Rechtswissenschaft vernimmt schon im ersten Semester vom Katheder herab Wahrheiten, die noch vor fünfzig Jahren um's Dasein kämpften, jetzt aber uns so trivial klingen, dass Savigny als ihr geistiger Vater garnicht mehr genannt zu werden braucht; und endlich wage ich der Offenheit des Anonymus (S. 406 resp. S. 8) gegenüber auch offen zu behaupten, dass man Savigny's noch durchaus nicht veraltetes „System“ nur in den Kreisen solcher Praktiker nicht liest, welche sich -- wahrscheinlich um sich vor der Gefahr des „zähen Festhaltens an veralteten Schulbegriffen, des Vergessens des Inhaltes über der Form und der Gegenwart über der Vergangenheit“ zu bewahren — überhaupt mit der Literatur nur gelegentlich abfinden. Andere Praktiker kennen und lesen das Werk, worüber statt aller Vermuthungen zahlreiche Beweise z. B. in jedem der 30 Bände von Seuffert's Archiv. Somit bleibt betreffs seiner Ausführung (S. 405 resp. 7), wie leicht die historische Richtung dazu gelangt, „der Erforschung des in der Vergangenheit abgeschlossen vorliegenden Rechtes ihre ganze Kraft zuzuwenden“, wenn er sie in der That auf den namentlich hervorgehobenen Savigny beziehen will, dem Kritiker nur die Alternative offen: entweder zu gestehen, dass er von dessen Werk die Einleitung „nur noch gelobt“ aber nicht gelesen hat, da in derselben (System I, S. XV) der Autor selbst die Ausscheidung der abgestorbenen und nur scheinbar noch fortlebenden Theile des römischen Rechts als die nächste Aufgabe der wahrhaft historischen Rechtswissenschaft bezeichnet — oder aber zu bekennen, dass das höchst wichtige, ausschlaggebende Wörtchen „abgeschlossen“, wodurch „historisch“ einfach mit „antiquarisch“ gleich gesetzt wird, sich fahrlässig in den Satz geschmuggelt hat. In beiden Fällen richtet sich der Anonymus selbst.

„Als ein Beispiel dafür, wie auf der anderen Seite (welche ist die eine Seite?) auch in unseren Tagen (1855!) durchgreifende Veränderungen in der Rechtslehre gerade durch Praktiker zu Wege gebracht worden sind“ citirt schliesslich der heftige Gegner der historischen Schule die gewiss ausgezeichnete Schrift von Bähr: „die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Cassel 1855.“ Diese Anerkennung Bähr's aber wäre für den Anonymus ein Ver-

pflichtungsgrund gewesen, zu bemerken, dass Bähr gerade in musterhaftester Weise nach den Grundanschauungen der historischen Schule gearbeitet hat, dass Bähr selbst im Vorwort S. IV. den Ausführungen Savigny's die höchste Anerkennung zollt, darauf 148 (von überhaupt 287, abgesehen vom Anhang) Seiten historische Grundlagen und dann endlich das heutige Recht, mit steter Zurückführung aber auf die römischen Quellen, abhandelt!

Aber, das thut ja nichts. Die Jurisprudenz soll eben krank, ihre Literatur in der traurigsten Verfassung sein; die historische Schule soll eben nichts als Verirrungen zu verzeichnen haben; Savigny's Ruhm soll ein erschwindelter, sein Werk von Rechtswegen der Vergessenheit anheimgegeben sein! Warum? Gründe?

Car tel est notre plaisir.

So komme ich schliesslich zu den Cardinalpunkten der Schrift „Ein Wort etc.“, die sich auf das juristische Studium und die Hochschulen, namentlich die Universität Dorpat, beziehen, darin offenbar eigentlich der Jude zu finden, den der strenge vermummte Ketzerrichter durchaus verbrennen — nein, nur zu seinem eigenen Glauben bekehren will, einem sehr „praktischen“ Glauben, der jedoch den Convertiten moralisch zehnfach tödten würde.

Woher der Anonymus seine Kenntnisse über die Lehrmethode und deren angebliche Verirrungen auf ungenannten Universitäten geschöpft hat, ist wiederum nicht ersichtlich. Er beruft sich weder auf persönliche Erfahrung, noch auf glaubwürdige Nachrichten, z. B. Vorlesungs-Verzeichnisse und Prüfungs-Ordnungen, über die thatsächliche Einrichtung des Studiums auf den ihm total fremden Universitäten, sondern scheint einzig vermöge seines Gefühls sogar die factischen Zustände in den entlegensten Ländern zu errathen. Selbst der verwegenste Zeitungsschreiber pflegt doch sonst die Quellen anzugeben, aus denen er das nothwendige Material an Thatsachen entnommen, um nicht in der Luft schwebende Raisonsments zu liefern. Unser Kritiker aber, der sich garnicht auf eigene Anschauung beruft — in welchem Falle er wenigstens hätte seinen Namen nennen müssen — prätendirt nicht nur vor einem grossen gebildeten Publikum über die Uebelstände des Rechtsstudiums auf den Hochschulen der ganzen Welt gehört zu werden, ohne pflichtgemäss die gehabte Möglich-

keit der Einsichtnahme in diese Universitätsverhältnisse seinerseits zu erwahrscheinlichen, sondern er will auch dem engeren Kreise berufener Fachmänner den Weg weisen zur Reform — richtiger: vollständigen Umwälzung — des Bestehenden, ohne Dieses zu kennen. Solche Anmassung ist parlamentarisch nicht weiter qualificirbar, ich beschränke mich daher auf diejenigen Erörterungen, welche unsere, dem Verfasser näher bekannte Landesuniversität betreffen.

Wenige Bemerkungen über das Wesen der Universität im Allgemeinen werden zur Gewinnung richtiger Gesichtspunkte genügen, um von ihnen aus die Grundirrhümer des Anonymus über die Aufgabe einer Hochschule darzulegen.

Der Zweck der Universität ist vor Allem der, den Grund zu einer universellen Bildung zu legen — sonst wäre ja eine Ansammlung aller Facultäten an einem Orte zu einer einheitlichen Bildungsanstalt etwas Zufälliges oder doch nur rein Aeusserliches. Sodann soll das Facultäts-Studium den Wissbegierigen in die Erkenntniss der Seite der Erscheinungen tiefer einführen, die sein besonderes Interesse erregt hat. Während die englischen Universitäten nur die allgemeinbildenden Wissenschaften pflegen und ein eigentliches Fachstudium garnicht kennen, sodass ihre Studirenden mehr für die gute Gesellschaft und „to be gentlemen“ erzogen werden, als für einen bestimmten Beruf, zu dem sie die Kenntnisse nachher ausschliesslich in praktischer Uebung erlangen\*); während die französischen Hochschulen, im geraden Gegensatz zu den englischen, wiederum nur reine Fachschulen sind, keine Universitäten: erfreuen sich die deutschen und die ihnen nachgebildeten höchsten Bildungsanstalten des grossen Vorzugs, principiell beide Zwecke zu vereinigen und ihren Studenten sowohl die Aneignung einer allgemeinen Bildung, als auch einer speciellen Vorbildung für einen Lebensberuf zu ermöglichen.\*\*)

Aber dieses Princip kann nicht immer und überall in der gleichen Reinheit zur Geltung gebracht werden. Das Studium

\*) Ueber die schlechten Folgen dieser Art von Ausbildung «durch das Leben für das Leben» kann man sich wohl kaum Illusionen machen (Vgl. Ortloff, Methodologie S. 61 ff.)

\*\*) Vgl. die lehrreichen Ausführungen R. v. Mohl's (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Bd. III, 1869, S. 112 ff.)

der allgemeinbildenden philosophischen, mathematischen, historischen u. a. Disciplinen ist auch bei uns von dem Facultätsstudium allmählig immer mehr verdrängt worden und droht als ein Zweck der Hochschulen überhaupt ganz aus dem Bewusstsein der Gegenwart zu verschwinden, weil die Utilitarier, die „praktischen“ Köpfe den Werth solcher Bildung als Selbstzweck nicht nach Mass, Zahl und Gewicht zu calculiren vermögen und daher nicht schätzen.

Ob der junge Mann als Abiturient mit der klaren Absicht die Universität bezieht, neben der Jurisprudenz diese allgemeine Bildung, ohne die sich eine gründliche Fachbildung gewiss nicht denken lässt, frei von Nebengedanken und nur, um sie zu besitzen, zu suchen oder ob er erst als Studiosus durch die Interessen der Genossen aus anderen Facultäten angeregt und auf die Gelegenheit hingewiesen wird, seine Studien über die Grenzen einer Facultät auszudehnen — das ist ziemlich gleichgiltig. Nur soll die Hochschule während der akademischen Jahre an ihm ihren Zweck ganz erfüllen, nur soll er sie nicht bloß einseitig gebildet und trotzdem mit der Ansicht wieder verlassen, eine Universitätsbildung errungen zu haben, wenn er ausschliesslich Facultätsstudien obgelegen hat.

Diese vornehmste Aufgabe der deutschen Universitäten, die er nächst Dorpat wohl im Sinne haben mag, berührt der Anonymus mit keinem Worte. Ja, nach ihm ist das Mass für den Zweck der Universität offenbar nur zu suchen in den sog. obligatorischen Fächern, welche Gegenstände des Examins sind. So wird also die zu erstrebende allgemeine Bildung garnicht berücksichtigt, als Zweck der Universität einseitig Fachbildung gesetzt und diese Letztere nun gar bestimmt nach dem Reglement für das Examen! Dass, wie der Kritiker (S. 413 im Sep.-Abd. S. 15) sagt, „z. B. in Dorpat der studiosus juris nicht mehr als 3 Jahre zu arbeiten genöthigt ist, um sein Examen zu machen, während der Lehrcursus 4 Jahre umfasst“ wussten auch die Verfasser der Prüfungsordnung. Indessen hat der Cursus gewiss nichts mit dem Examen zu schaffen, sondern einzig mit der Ordnung des Studiums und der methodischen Einrichtung des Hörens von Vorlesungen sowohl über die „obligatorischen“ als die bloß „anempfohlenen“ Fächer. — Noch ist nicht die ganze Studienzeit mit Examenarbeiten ausgefüllt, folglich kann man bequem den Studenten

noch Einiges aufbürden! Dieser Schluss ist charakteristisch genug für eine recht öde Ansicht vom akademischen Studium. Nur wenn man den einen Zweck der Universitätsbildung ganz vergisst und ferner das Facultätsstudium mit dem Erlernen des Minimums identificirt, das man zum Examen wissen muss, kann man so obenhin meinen, es liesse sich dem Studenten eine, wie wir sehen werden ausserdem ganz maass- und zwecklose, Erweiterung der obligatorischen Fächer ohne gleichzeitige Ausdehnung der Studienzeit zumuthen. Das leidige Examen in den vorgeschriebenen Disciplinen, darin kann sich der hohe Zweck des Studiums der Wissenschaften nimmermehr erschöpfen, dahin muss aber bei fortschreitender zwangsweiser Extension schliesslich die ganze Arbeit des eifrigen Studirenden abzielen, der dann jeden idealen Erkenntnissdrang, den offenbar unpraktischen Trieb nach Wissen um des Wissens willen frühzeitig ertöden muss, weil seine Zeit für das freie Lernen nicht mehr frei ist. Statt des Brodes der Erkenntniss reicht ihm die alma mater nun als Preis der Mühen ein Diplom, welches ihm sein Fortkommen sichert, und Dankbarkeit im „Busen, der vom Wissensdrang geheilt ist“, ohne ihm je wie Faust gefolgt zu sein, zieht der Brodstudent nach neuestem Muster seiner Zukunft entgegen — dem gelehrten Handwerk, zu welchem ihm die höhere Gewerbeschule trefflich vorbereitet hat! —

Wer eine Einrichtung kritisiren will, muss vor Allem eine wohlbegründete Ansicht über Wesen und Zweck derselben besitzen, wenn er nicht anders zum Krittler werden, d. h. ohne jeglichen Massstab nach blossem Gefallen bald dieses bald jenes Verlangen stellen will, ohne sich jemals klar darüber auszusprechen, warum die bez. Einrichtung denn überhaupt solchen Anforderungen genügen müsste. Eine Ansicht über den Zweck und die Aufgaben einer Universität stellt der Anonymus garnicht auf, ja selbst das Facultätsstudium der Jurisprudenz mag er weder nach Zweck und Wesen, noch nach Umfang und Inhalt genauer erörtern, als wenn das so feststehende elementare Dinge wären, zu denen überall das jeden Beweis ersetzende „bekanntlich“ passte. Er begnügt sich damit zu behaupten, dass Vieles schlecht sei und das Meiste anders werden müsse, ohne den für ihn maassgebenden Gesichtspunkt klar zu stellen. Soviel aus gelegentlichen Aeusserungen zu entnehmen, ist derselbe erschrecklich enge und beruht auf der

Verwechslung von Universitäten mit Rechtsschulen, von Jurisprudenz mit Civilrecht, von Rechtswissenschaft mit Gesetzkunde und juristischer Kunst, besonders aber auf der Supposition eigener Wünsche für fremde Zwecke.

Wer eine Einrichtung kritisiren will, muss ferner Kenntniss haben von ihren Lebensäusserungen, um darnach Werth und Unwerth bemessen zu können. Der Verfasser von „Ein Wort etc.“ nun kennt, von andern Hochschulen gar nicht zu reden, auch von der Thätigkeit der Universität Dorpat in der Gegenwart kaum Etwas, entschieden aber nicht genug, um so unfehlbar genau die eine oder die andere Ursache als Grund eines angeblichen Uebels bezeichnen zu können, wenn eine ganze Menge Ursachen denkbar sind. Er hat ja offenbar nicht einmal die blossen Verzeichnisse der Vorlesungen des letzten Decenniums durchgesehen, geschweige denn von deren Art und Inhalt irgend Kenntniss genommen, hält sich aber für legitimirt, darüber vornehm abzusprechen — wohl auch nach dem Dichterwort: „Ein Wahn, der uns beglückt . . . . . ?“

Wer eine Einrichtung kritisiren will, um die der Reform bedürftigen Seiten verbessern zu können, muss endlich gewiss das „Bessere“ in den vorgeschlagenen Aenderungen plausibel machen und, namentlich wenn er selbst grundsätzlich zu jedem Ding auch gleich einen „praktischen“ Zweck verlangt, gewiss den Zweck und die Zweckmässigkeit seiner eigenen Vorschläge wenigstens andeuten. Der Anonymus jedoch hält es nicht für geboten, die Nützlichkeit seiner Methode gegenüber der (wirklich oder bloß vermeintlich) bestehenden irgendwie zu beleuchten. Sie mag ihm wohl ganz ausser Frage stehen. Mir nicht.

Als einzig sichere Basis für eine fruchtbare Polemik gegen die willkürlichen Behauptungen und undurchführbaren Projecte des Kritikers, auf die ich nun im Einzelnen eingehe, kann ich leider nur die Prüfungsordnung und die Lectionsverzeichnisse der Juristen-Facultät benutzen. Indessen, sie werden einem durchweg nur behauptenden Gegner gegenüber manches Beweisstück bieten, trotzdem sie bloß Namen an und keinen Inhalt geben, mit dem aber Fachgenossen ausreichend vertraut sind.

Die juristische Gradual-Prüfung umfasst 24 Fächer. Die correspondirenden Vorlesungen kehren jedes 3-te oder 4-te Halbjahr wieder, erstrecken sich fast durchgängig nur auf ein

Semester und werden im Laufe desselben allwöchentlich gewöhnlich in den beigetzten Stundenzahlen gehalten.

- |  |   |
|--|---|
| Zum I. Examen gehören:   | 10) Theorie des deutschen Privatrechts, 3 St. |
| 1) Geschichte des Römischen Rechts, 3 Stunden.                   | 11) Deutsche Rechtsgeschichte, 3—4 St.        |
| 2) Institutionen des römischen Rechts, 5 St.                     | 12) Provinzielles Privatrecht, 7 St.          |
| 3) Russisches Staatsrecht, 5 St.                                 | 13) Handels-, Wechsel- und Seerecht, 4 St.    |
| 4) Russische Rechtsgeschichte, 5 St.                             | 14) Theorie des Civilprocesses, 4 St.         |
| 5) Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen, 5 St. | 15) „ „ Criminalprocesses, 4 St.              |
| 6) Provinzielle Rechtsgeschichte, 4 St.                          | 16) Russisches Criminalrecht, 5 St.           |
| 7) Theorie des Criminalrechts, 6 St.                             |   |

Zum III. Examen gehören:

- |  |  |
|--|--|
| 8) Theorie des Staatsrechts (Allgemeines Staatsrecht, Positives Staatsrecht und Verwaltungsrecht), 6—8 St. | 17) Russisches Privatrecht, 5 St.        |
|  | 18) Russischer Civilprocess, 3 St.       |
| Zum II. Examen gehören:  | 19) Provinzieller Civilprocess, 2—4 St.  |
| 9) Pandekten (2 Sem. à 6 St. = 12 St.)   | 20) Provinzieller Criminalprocess, 3 St. |
|  | 21) Russischer Criminalprocess, 3 St.    |

- |  |  |
|--|--|
| 22) Kirchenrecht der Protestanten, 3 St. | } können beliebig zu jedem Drittheil der Prüfung gezogen werden. |
| 23) Völkerrecht, 3—5 St.                 |  |
| 24) Philosophie des Rechts, 2 St.        |  |

Diese Fächer heissen insofern mit Recht obligatorisch, als sie regelmässig alle Gegenstand des Examens bilden. Ein Zwang zum Belegen und Hören aller entsprechenden Vorlesungen durch die Studirenden besteht aber nicht. Daneben gibt es eine Reihe von „anempfohlenen“ Studienfächern, welche theils allgemeinbildender Natur sind, theils als „Hilfswissenschaften“ näher zur Jurisprudenz stehen. Wie wenig indessen solche Empfehlung, durch die auf einen nicht genug hervorzuhebenden wesentlichen Zweck der Universität hingedeutet wird, Beachtung findet, darüber hat nicht allein unsre alma mater Klage zu führen: die Rechtslehrer auch anderer Hochschulen beklagen tief die Abneigung der studirenden Jugend gegen andere, als Zwangsfächer, und constatiren bedauernd, dass selbst die den Letzteren entsprechenden sog. Zwangscollégia nur selten und auch dann einigermassen eifrig nur bei den Professoren gehört werden, die zugleich als Examinatoren fungiren (Vgl. z. B. Gierke a. a. O. S. 9 ff.). Das ist doch am Ende auch eine Art von „praktischer“ Auffassung des Rechtsstudiums!

Bei uns ist — wer will die Thatsache leugnen? — von einer ernsthaften Beschäftigung mit nicht-obligatorischen Wissenschaften

ten nur sehr ausnahmsweise die Rede. Ja noch mehr: wiewohl zwischen Vorlesung, Studium der einzelnen Disciplin und Gradualexamen gewiss kein grundsätzlich bestimmbarer Zusammenhang existirt, namentlich auch Collegium und Prüfung nicht principiell nach Inhalt und Umfang übereinstimmen, so ergibt es sich doch, wegen der Identität der Vortragenden mit der examinirenden Person, gleichsam von selbst, dass die Studenten das zum Examen in der speciellen Berufswissenschaft verlangte unerlässliche Minimum an Kenntnissen nach einem Excerpt des Vortrags, dem „Heft“, bemessen. Das wäre an und für sich gar kein Uebelstand, wenn sich nicht für Viele (vielleicht für die Meisten?) das Minimum zum Maximum aufwäre, wenn nicht in der Regel das Heft A und O wäre und sein Inhalt den ausschliesslichen Gegenstand eines sog. Studiums bildete, statt höchstens als mehr äusserliche Anleitung zur ungefähren Bestimmung der sonst unbegrenzten Examen-Exigenz zu dienen. Und dazu wird das „Verstehen“ eines Heftes nicht selten mit dem „Auswendig-gelernt-haben“ verwechselt! Besitzt man nun ein solches Heft oder hat man wenigstens Aussicht, durch einfaches Abschreiben resp. noch leichter, nämlich durch Erbschaft, den Examenschlüssel schwarz auf weiss zu gewinnen, so ist folgerichtig der Besuch bez. Vorlesung als scheinheiliger Müssiggang zu verwerfen. Auch diese Erwägung ist gewissermassen „praktisch.“ Die bedauerliche Thatsache entspringt aus bald näher zu erörternden Ursachen, die mit Nothwendigkeit zugleich das ganze Studium von irrthümlichen Principien ausgehen machen, in denen solche nicht zur Genüge überlegte Schriften, wie „Ein Wort etc.“ nur bestärken können.

Denn was will der Anonymus eigentlich am Rechtsstudium anders eingerichtet sehen? Was für Zwecke gibt er an und welche Mittel hält er für geeignete? Er behauptet (S. 403 resp. 5 ff.) allerdings, dass der junge Candidat sich „mit vieler Sicherheit“ in den Rechtszuständen der Vergangenheit bewegt — ich behaupte, dass unser Candidat von der Rechtsgeschichte erstaunlich wenig weiss, auch wenn er „mit Ernst und Eifer“ studirt hat. Zwar verlangt man von Jedem, der als gebildet gelten will, dass er in der allgemeinen Geschichte bewandert sei — was möge doch das nur für einen „praktischen“ Zweck haben? — von einem juristisch gebildeten Manne soll man aber nicht Kennt-

niss der Geschichte seines speciellen Berufsfaches verlangen dürfen! Die Beispiele, welche der Anonymus anführt, besagen ja gar nichts, denn es schadet gewiss Keinem die Kenntniss der angeführten Dinge! Er beabsichtigt jedoch drastisch hervorzuheben, dass vieles andere Wissenswürdige über den obligatorischen historischen Studien vernachlässigt wird. Dem gegenüber brauche ich bloß die Thatsache namhaft zu machen, dass aus dem obigen Verzeichniss der Studienfächer nur vier (Nr. 1, 4, 6, 11, — die Institutionen des röm. Rechts sind nicht sowohl eine historische, als eine überhaupt in das Privatrecht einleitende propädeutische Disciplin) wirklich rein historisch sind, die übrigen haben entweder gar keine oder nur ganz dürftige geschichtliche „Einleitungen“ — nämlich in den Vorlesungen.

Wer bei uns wirklich „mit Ernst und Eifer“ studirt, d. h. nicht bloß sein „Heft“, sondern auch Quellen und literarische Hilfsmittel benutzt, der wendet seinen Fleiss gewiss niemals der Rechtsgeschichte zu, die stets bagatellmässig getrieben wird. Ja, im Verhältniss zu ihrer Wichtigkeit, die aber natürlich Denen nicht einleuchtet, die nur gelegentlich von ihr einmal gehört haben, wird in Dorpat die Geschichte der Rechtsentwicklung geradezu vernachlässigt, und zwar deshalb, weil die Anforderungen darin beim Examen auf das äusserste Minimum reducirt sind. Soll in der That vielleicht den Studirenden verboten werden, mehr zu lernen, als zum Examen schlechterdings nothwendig ist, oder den Professoren untersagt sein, Dinge in den Vorträgen abzuhandeln, über welche sich die Prüfung nicht erstreckt? Dann wäre unter Lernfreiheit dies Recht zu verstehen, zum Examen nach einem Heft zu arbeiten, eine Beschäftigung die eben vom „praktischen“ Gesichtspunkte aus auch den Begriff des Studiums erfüllte, und ferner bedeutete Lehrfreiheit die Pflicht, in Vorlesungen das „Heft“ genau nach der Prüfungs-Exigenz zu überliefern! Der bisher noch etwas mysteriöse Zusammenhang zwischen Collegium, Heft, Studium und Examen gewinnt so im Augenblick die wunderbarste Klarheit, Dank der Beleuchtung durch „Ein Wort“.

Nebenbei muss ich jedoch zugestehen, dass ich nicht recht weiss, worin die gerügte, einseitig historische Richtung zu finden sein soll, ob in der Prüfungsordnung resp. Praxis oder in den Vorlesungen oder schliesslich in der wissenschaftlichen Arbeit der

Studirenden, denen eine Diät anempfohlen werden müsse. Der Anonymus hat, nach seiner Art, das Object aller Vorwürfe wiederum geheim gehalten und dadurch den Gegenbeweis im Voraus fast unmöglich gemacht. Nur Eins bedarf entschieden keines Beweises mehr: Was das Wirrsal von einigen halb wahren und andern ganz trivialen Sätzen (S. 407 resp. S. 9) bedeuten und gegen wen namentlich sich die Spitze der unverständlichen Phrase vom wehmüthigen Praktiker richten soll, bleibt zu errathen; soll indessen mit diesen so unklaren als insinuanten Aphorismen allen Ernstes vom baltischen Praktiker behauptet werden, er sei ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich mit rechtshistorischen Kenntnissen ausgestattet und die Universität Dorpat habe ihm keine andere, als solche einseitige Bildung geboten, so ist das eine Correctur der Wahrheit, die kein Eifer der übertreibungslustigen Polemik entschuldigt. Von einem Ueberwiegen der historischen Ausbildung zu reden, das vermag nur ein Kritiker, der sich die zu tadelnden Thatsachen erst selbst construiren muss, weil er die mangelnde sichere Nachricht davon durch sein Gefühl zu ersetzen genöthigt ist, und dieses Gefühl ist natürlich gerade so weit vom Richtigen entfernt, als etwa eine Kanzleistube von unserer Landesuniversität.

Was die Dorpater Candidaten nicht wissen, nämlich die Rechtsgeschichte, das beklagt der Anonymus als ihr unnützes Wissen, statt dessen er andre Kenntnisse, wofür Beispiele angeführt werden, bei ihnen finden möchte. Ich sehe nun nicht, wer sie denn eigentlich als Studenten verhindert, sich auch diese zu verschaffen. Es gibt doch ausser den Vorlesungen über obligatorische Fächer noch andere Quellen, woraus sich die detaillirtesten Rechtskenntnisse schöpfen lassen und einige gewiss geschöpft werden sollten, ohne dass alsbald jenes harte Muss des Exams den freien Bildungstrieb zu ersetzen brauchte. Und wenn ich, mich selbst auf den vom Kritiker überall vertretenen Standpunkt des unmittelbaren praktischen Nutzens setzend, ihn nun frage, was denn diese vermissten Kenntnisse (S. 404 resp. S. 6), von denen sie beiläufig einige unbedingt haben, unsern Candidaten, unsern Praktikern nützen sollten? Um z. B. die, jener kurz vorher und gleich nachher verfehmten Rechtsgeschichte — an der so unser Saulus im Handumdrehen zum Paulus und dann schleunigst wieder zum Judas wird — angehörende, scheinbar ein-

fache Frage zu beantworten: „Was das deutsche Handelsgesetzbuch für Aenderungen in dem (welchem?) Obligationenrecht herbeigeführt hat“, dass müsste der Gefragte 1) das deutsche Obligationenrecht vor, 2) das deutsche Obligationenrecht (oder richtiger: eine stattliche Reihe von Obligationenrechten) nach dem Handelsgesetzbuch, und 3) auch das deutsche Handelsgesetzbuch selbst kennen, und zwar das Alles recht genau, denn „das Obligationenrecht“ ist allerdings ein schlichter Begriff, umfasst aber sehr viel. — Und wozu? Zu demselben Zweck; der Kenntniss darüber erheischt, „welche Stellung Gesetzgebung (d. h. einige 30 und mehr Gesetzgebungen) und Wissenschaft gegenwärtig zu dem Wucher oder der Einzelhaft einnehmen“, nämlich zu sehr speciellen Zwecken, die, alle in gleicher Weise berücksichtigt, schon vom Studenten eine Gesetzeskunde verlangten, welche überhaupt keines Menschen Gedächtniss jemals umfassen kann, er studire nun vier oder vierzig Jahre. Denn das sind doch wohl nur Beispiele von Kenntnissen, die der Verfasser von „Ein Wort etc.“ bei unsern Candidaten, denen die meisten dieser Fragen sehr gleichgiltig sein können, vermisst? Es handelt sich daher offenbar nicht einzig um den Code Napoléon und das österreichische Civilrecht, sondern um die Privatgesetzbücher aller Staaten mit hochentwickeltem Recht, also vielleicht 50, und nicht gerade bloss um die Erbfolgeordnung, sondern um Tausende von Regeln über hundert genau ebenso wichtige Privatrechtsinstitute, und endlich gewiss nicht allein um Civil- resp. Strafrecht, sondern um eine grosse Anzahl von selbstständigen Rechtstheilen, die man sich aus dem obigen Verzeichniss ungefähr zusammenstellen mag. Welche ungemessene Ansprüche! Wenn nun grundsätzlich nach den Wünschen des Reformers und mit consequenter Verallgemeinerung in Vorlesungen, Studien und Examen nach seinen Beispielen vorgegangen würde, so könnte das Resultat nur Eins sein: Die nach solchen „praktischen“ Gesichtspunkten eingerichteten Vorlesungen eines Lehrers des Civilrechts, der dem Wunsche des Anonymus gemäss (Siehe auch noch S. 413 und 415 resp. S. 15 und 17) „die Gesetzgebung“ vergleichend vorträge, würden im sachenrechtlichen Theil zumeist historisch geworden sein, bevor sie bis zum Obligationenrecht gediehen, der Professor selbst aber würde leider emeritirt werden, wenn er eben das Erbfolgesystem nach Irländischem Privatrecht mit der Lappe-Detmoldschen zu

vergleichen sich anschickte. Candidaten gäbe es natürlich bald gar keine mehr, höchstens hier und da noch „Graduirte Studenten der Rechtswissenschaft“, die man mit Rücksicht auf ihr reifes Mannesalter milde examinirte, um den Rigaschen Gerichten endlich einen halbwegs gebildeten Auskultanten zu liefern, wenn nicht die Unbesetzbarkeit jener Professuren der juristischen Allwissenheit überhaupt so Studium als Examen unmöglich machte und den Torso der Juristen-Facultät in kürzester Frist als ein Lehrer-Collegium ohne Schüler zu den Todten legte.

Das klingt sehr übertrieben. Ich habe aber die Ansprüche unseres Kritikers nicht vergrößert, sondern vielmehr noch reducirt; ich habe nur vom vergleichenden Civilrecht im e. S. nach französischen, österreichischen, unzähligen deutschen u. s. w. u. s. w. Gesetzen gesprochen, der Anonymus aber verlangt ausdrücklich (S. 415 resp. 17) „einen neuen Lehrstuhl für moderne Gesetzgebung, vergleichende Jurisprudenz und namentlich das Handels- und Wechselrecht.“ Wenn ich auch annehme, er habe eigentlich zwei neue Professuren im Auge, so kann ich mich doch nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass die eine „für moderne Gesetzgebung (d. h. doch wohl die Unmassen geltender Gesetze aller Hauptstaaten wenigstens) und vergleichende Jurisprudenz“ nur durch ein vielgliederiges Consortium besetzt werden kann, dessen Vorlesungen in corpore ein recht unterhaltendes Schauspiel abgeben müssten.

Der Kritiker erkennt, wenn auch nur höchst gewunden, (S. 414 resp. 16) an, dass die sechs juristischen Professuren in Dorpat — abgesehen von den, dem Fernstehenden ganz unbekannt, Opfern an Zeit, welche ausgedehnte akademische Verwaltungsgeschäfte und häufige Examina erfordern — schon mit Lehrstoff, also wohl mit bereits vorhandenen Pflichten überbürdet sind, so dass er den Masstab der citirten auswärtigen Universitäten nimmermehr anwenden dürfte. Das hindert ihn jedoch nicht, zur Bewältigung neuer Aufgaben den wohlfeilen Rathschlag zu ertheilen, zuerst die eigene Kraft noch anzuspannen — „vom sichern Port lässt sich gemächlich rathen!“ — um den planlos in die Weite schweifenden Wünschen eines Civilisten zu genügen, der sein Specialfach für gleichbedeutend mit Jurisprudenz hält, und sodann in zweiter Linie die Hilfe der Staatsregierung anzusprechen. Ob aber „die bewährte Liberalität gegen

die Universität Dorpat“ nicht vielleicht schon jahrelang vielfache Versuchen zur Bewährung gegenüber der Juristen-Facultät bestanden, hat sich darnach der zuversichtliche Rathgeber auch erkundigt? Freilich, seine monströse Zukunfts-Professur dürfte der Universität nie — zugefügt werden.

Gegen die Cardinalursache der Mängel des Rechtsstudiums bei uns, die schon bestehende Ueberbürdung der Studirenden mit Stoff, über dessen Aneignung sie bei der Prüfung zungsweise Rechenschaft ablegen müssen, hat der Kritiker sich gänzlich verschlossen. Zuviel des Stoffes, zuviel der Einzelheiten aus positiven Rechten! rufen die Studirenden. Mehr positives Recht, „die moderne Gesetzgebung“! empfiehlt der Reformers. Wo findet er die Grenze für dasjenige, was billigerweise von einem Examinanden verlangt werden kann? Die Gelegenheit, alle Gesetze kennen zu lernen, wird ja dem Studenten geboten; wenn man sie ihm auch nicht vorliest, so verhindert ihn doch Niemand, sie selbst zu lesen. Er würde sie aber nimmer verstehen und in ihrem Zusammenhange begreifen, wenn er nicht vorher durch die Rechtstheorie in das Verständniss des positiven Rechtes eingeführt würde. Zwar hat jedes einzelne positive Recht, der Möglichkeit nach wenigstens, seine besondere Theorie, die Jeder kennen lernen mag, wenn ihn sein Beruf auf dieses geographisch abgegrenzt geltende Recht hinweist. Daneben aber gibt es eine allgemeine Theorie (Theorie des Criminalrechts, des Civilprocesses u. s. w.), welche ohne Rücksicht auf das geographische Geltungsgebiet die Rechtsinstitute nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung darstellt als blosse juristische Möglichkeiten, die aus mehr oder weniger guten Gründen mit mancherlei Modificationen und Einzelheiten hier praktisch geworden sind, dort praktisch werden können, in einem dritten Staate, Kreise oder Orte vielleicht schon wieder der Geschichte anheimgefallen sind, wenn sie da überhaupt ein Mal gegolten haben sollten. Diese Rechtstheorie abstrahirt für die einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute durchaus nicht von der Anerkennung im Leben überhaupt, sodass sie zur freien Speculation würde, wohl aber abstrahirt sie von den für die Lehre unwesentlichen und äusserlichen Grenzen, welche ihrer Haltung in Staaten, Provinzen u. s. w. geographisch angewiesen worden sind. Den Stoff sucht sich diese allgemeine Theorie, wo sie ihn zum Zweck der Lehre am geeig-

netsten vorfindet; ihr innerer Werth bestimmt sich durch sie selbst, ihre äussere, praktische Geltung aber nach Ländergrenzen und dem Willen einer äussern Autorität. Mehr Tiefe in der Theorie, welche haften bleibt, wenn der Neuling sie auch nur ein Mal gründlich mitdurchdacht hat, statt der grossen Oberfläche von positivrechtlichen Detailkenntnissen, die nur durch vielfaches Repetiren auswendig gelernt werden können, um, sollten sie nicht alsbald spurlos wieder vergessen sein, bei der praktischen Anwendung, dem einzigen Zweck der grossen Mühe, doch durch den nächsten besten Gesetzesparagraphen in Schwanken gebracht zu werden; mehr Tiefe und Gründlichkeit der theoretischen Durchbildung — dann, meine ich, wäre den Studenten der Universität Dorpat wohl und unsrer Praxis wäre besser. Diese verlangt niemals Männer, welche alle praktischen Gesetze der Welt im Kopfe haben, sondern wissenschaftlich einigermassen durchgebildete und damit zur Praxis vorgebildete Juristen, die nach einigem Nachdenken selbst das eben erst erkundete Gesetz richtig interpretiren und handhaben werden, indessen der wandelnde Codex ewig hilflos vor dem ihm längst bekannten, aber peinlich räthselhaften Paragraphen seines gedruckten Collegen steht.

Weniger Stoff gäbe mehr Jurisprudenz! So kann auch das Examen hauptsächlich nur den Zweck haben zu constatiren, dass der junge Jurist tief genug in seine Wissenschaft eingedrungen ist, um sich selbst weiter helfen zu können — mit Hilfe der Quellen und Literatur. Die Bemerkung des Anonymus (S. 421 resp. 23. Anm.) darüber enthält nur Worte, denn es kann Niemand zeigen, was er mit dem Gelernten anzufangen weiss, ohne zugleich zu beweisen, wie viel er gelernt hat. In dem vorausgehenden Satze „So muss der akademische Unterricht seinen Schwerpunkt nicht in die Ueberlieferung des historischen Rechtes legen, sondern in die Anwendung des geltenden Rechtes auf concrete Thatsachen“ (S. 420 resp. S. 22 f.) überwindet er durch ein ähnliches salto mortale die Frage, wann denn eigentlich das eben noch zur Hauptsache erklärte geltende Recht erlernt werden solle? Da weiss man nun nicht mehr, ob Recht, d. h. ein Complex von objectiv geltenden Regeln, identisch ist mit Anwendung, d. h. einer Thätigkeit seitens einer Person, oder ob der Student das Recht gleich anwenden soll, ohne es vorher kennen gelernt zu haben.

Den Studirenden soll die allgemeine Theorie des Rechts (des Privatrechts, des Staatsrechts, Criminalrechts, Processes etc.) über das Wesen, die Arten und den Zusammenhang der wichtigsten — alle kann er während der Studienzeit schlechterdings nicht kennen lernen — Rechtsinstitute in wissenschaftlicher Weise aufklären; wodurch er zugleich mehr oder weniger Verständniss für jedes bestimmte positive Recht erlangt, dem er einst gegenübergesetzt werden könnte. Will er schon auf der Hochschule noch daneben einzelne der unzähligen positiven Gesetzgebungen als solche kennen lernen, so mag er das; er kann ja das Eine thun und braucht das Andere nicht zu lassen. Wenn aber Kenntnisse aus allerlei Gesetzbüchern von ihm verlangt, zum Examen und zwangsweise verlangt werden sollen, so bedarf dieser Anspruch gewiss besonderer Gründe, welche sich höchstens auffinden lassen für die Rechte solcher Völker, Staaten, Provinzen etc., denen der Studirende durch Nationalität, politische Angehörigkeit und Geburt sehr nahe steht oder nahe treten will, indem er sie zum künftigen Wirkungskreise erwählt. Die blosser Möglichkeit, dass der praktische Jurist irgend ein Mal in die Lage kommen könnte, das Recht fremder Länder kennen zu müssen, berechtigt gewiss nicht zu der Anforderung, schon den Studenten alles Recht der „europäischen Culturstaaten“ (S. 412 resp. S. 14) zwangsweise lernen zu lassen. Oder sollte es ernsthaft gewünscht oder vielmehr gefordert werden können, dass der eben von der Universität Dorpat entlassene Candidat, wenn er z. B. in Riga gelegentlich des französischen, österreichischen, eines deutschen etc. Civilrechts bedarf, nur auf sein Gedächtniss zu recurriren brauche, um, mit Uebergehung der allein massgebenden Gesetzesparagraphen, kurzer Hand aus Vortrag resp. „Heft“ des Professors einen Erbfolgestreit zu entscheiden?

Es ist charakteristisch für solche hin und her tadelnde und her und hin verbessernde Kritiker, die eine Rechtfertigung ihres Standpunktes und ihrer Ansprüche für ganz unnütz halten, dass sie stillschweigend ihr Wissen für das einzige nützliche Wissen und die Kenntnisse, welche in ihrer Berufssphäre direct werthbar sind, für die einzigen werthvollen erachten. Der sog. praktische Jurist, der Specialist auf Civil- oder Criminalrecht, kann ausser sich darüber gerathen, dass ein neugebackener Candidat oder Doctor nicht weiss, wie die Erbportionen für Geschwister

und Geschwisterkinder nach dem Code civil zu berechnen sind oder bei welchem Procentsatz nach irgendeinem Strafgesetzbuch das Verbrechen des Wuchers anfängt. Dagegen bietet ihm die schmachlichste Ignoranz eines, der ein Jurist sein will, in öffentlich-rechtlichen Dingen nichts Auffälliges, während doch die Kenntniss zum mindesten der elementaren Dinge aus Völkerrecht und Staatsrecht schon Bedingung einer allgemeinen Bildung, nicht bloß juristischer Fachbildung, ist.

Die Rechtsgeschichte ist also nach des Anonymus Ansicht ein Tand, der auf der Universität überschätzt wird. Ich möchte ihn fragen, ob es möglich ist, z. B. unsere livländischen Processrechte ohne Geschichte zu verstehen?

Die „Theorie“, natürlich so wie er sie versteht, ist für den Kritiker gleichfalls eine Scheingröße, welche der „vergleichenden Gesetzgebung“ weichen muss. Ich möchte ihn fragen, ob die Vergleichung von zwanzig Gesetzgebungen dem Studirenden z. B. irgend eine klare Ansicht über das Wesen des dolus oder einen genügenden Begriff von der juristischen Natur des Besitzes oder von der Bedeutung des Gewohnheitsrechts und der Rechtsquellen überhaupt verschafft?

Endlich erwähnt sein Aufsatz, obwohl er sich über das juristische Studium und die Jurisprudenz ganz im Allgemeinen ergeht, garnicht des öffentlichen Rechts, als wenn dieses so einfach todgeschwiegen werden könnte. Und doch hat sich gerade die Frage von der Hebung des Studiums des öffentlichen Rechtes für die Universitäten Deutschlands, welche unsere Muster sind, als die brennende Frage herausgestellt, über welche in neuerer Zeit eine kleine Bibliothek zusammengeschrieben worden. Durch die ganze Windrose der Möglichkeiten hindurch sucht man dort nach Mitteln, welche, ohne den Studirenden zu überlasten, aus ihm endlich einen wirklichen Juristen, nicht bloß Civilisten oder Criminalisten, machen könnten. Wir aber sollen ihm nach wie vor Civilrecht und immer wieder Civilrecht bieten und noch eine Professur für allerlei Civilrecht erbitten; wir aber sollen ruhig fortfahren, Provinz, Stadt und Land mit Privatrecht, Process und gesundem Menschenverstand verwalten zu lassen. das heisst mit dürren Worten: die Universität Dorpat soll ihre Juristen immer einseitiger bilden und so das Ihre nicht versäumen, damit, wie Provinz, so bald auch Stadt und Land nicht mehr von Männern

regiert werden, welche die zu ihrem Berufe unerlässliche Vorbildung nebst manchen der Heimath zugutekomenden Tugenden auf unserer Landesuniversität suchten und fanden, sondern von — anderen!

Der Wahlspruch unseres Rechtsstudiums ist gewiss nicht „J'y suis et j'y reste“, leichte Experimente aber sind in dieser hochernsten Sache nicht zum heroischen „ôte toi, que je m'y mette“ legitimirt. Wer es für unrichtig hält, den Beruf der Rechtswissenschaft in die Erforschung des organisch gewordenen Rechts zu setzen (S. 406 resp. 8), weil — die Aufgabe der Menschheit nicht das Nichtsthun sein könne; wer zum Endzweck aller Jurisprudenz die praktische Anwendung des (welches? des unerforschten? des nicht gewordenen?) Rechts erklärt und die Anwendung mit der den Bedürfnissen angemessenen Fortbildung identisch behandelt (S. 407 resp. S. 9); wer von der Rechtsphilosophie gerade genug vernommen hat, um sie (S. 411 resp. S. 13) mit Rechtspolitik und mit der Darstellung von philosophischem (idealem) Recht zu verwechseln; wer mit einem Wort ein wirres Durcheinander von allerlei Ansichten und Behauptungen, bei denen das unheilige Mittel der Vieldeutigkeit der Ausdrücke „historisch“, „theoretisch“, „praktisch“ u. a. die Unklarheit der Gedanken verdecken muss, für Kritik hält und die Dinge zum Zwecke des Tadels erst auf den Kopf stellt, um sie nachher nicht einmal geradeaus anzublicken, sondern durch eine unpassende Brille hindurch anzuschieln — der kann unmöglich eine andere, als ein reformatio in pejus für das Studium der Rechtswissenschaft in Vorschlag bringen. Wie könnte es auch anders sein, wenn man jedes Mittel verabsäumt, sich über die Sachlage zu instruiren!

Nach den Diatriben des Anonymus sollte man meinen, es würden bei uns nur Rechtsalterthümer und römisches Recht und werthlose allergraueste Theorie vorgetragen, während gar kein „praktisches“ Recht, am allerwenigsten aber in „praktischen Uebungen“ die Möglichkeit geboten wird, sich eine Vorstellung von der Verwirklichung des Rechts im Leben zu bilden. Die obige Uebersicht der obligatorischen Fächer indessen liefert gegen den Tadler einen Theil des Beweises und dieser wird ergänzt durch die Kataloge der semesterlichen Vor-

lesungen.\*) Hätte er nach seiner eigenen Methode des „Anschauungsunterrichts“ sich unterrichtet über das, was existirt, statt darauf los zu kritisiren, was nicht existirt, so wäre ihm z. B. nicht folgender Satz (S. 413 resp. S. 15) passirt: „Was hat es speciell für einen Sinn, wenn jetzt noch Vorlesungen über das „gemeine“ Criminalrecht stattfinden, obgleich ein solches längst (?) gar nicht mehr existirt.“ Ja, wenn! Aber wo wird jetzt (nach der Promulgation des deutschen Strafgesetzbuches 1870) noch eine derartige Vorlesung gehalten? Ich nehme z. B. den Vorlesungskatalog vom II. Semester 1870 oder vom II. Semester 1872 für unsere Universität Dorpat und finde angekündigt eine Vorlesung: „Theorie des Criminalrechts, mit besonderer Beziehung auf die neueren Strafgesetzgebungen.“ Zur Erklärung seiner Anschuldigung bleibt dem Kritiker keine beneidenswerthe Wahl.

Fort mit Rechtsgeschichte und römischem Recht, fort mit Rechtstheorie und Rechtsphilosophie! — sie alle werden ersetzt durch die modernen Gesetze, welche in den Vorlesungen mit

\*) Ausser den obligatorischen Fachcollegien sind den Studirenden Dorpats seitens der Juristen-Facultät im Laufe der letzten 10 Jahre folgende Collegien geboten worden:

- 1) Sog. überliefernde Vorlesungen: Encyclopädie der Rechtswissenschaft, der Staatswissenschaft; allgemeine Staatslehre; Polizeiwissenschaft; Communalwesen und Gerichtsorganisation in England, Frankreich Deutschland; Theorie und Geschichte der Selbstverwaltung und des Vereinswesens daselbst; Gemeinderecht; Geschichte der Stände; Gefängniswesen; ausgewählte strafrechtliche Lehren; die Lehre von den Privatverbrechen; die Lehre von den Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft; die Verbrechen gegen den Staat; die ausserordentlichen Prozesse Kurlands; der Concursprocess nach livländischem Landrecht; Hermeneutik u. a.
- 2) Exegetische und praktische Uebungen: Exegese der Institutionen Justinian's; Auslegung einiger Artikel des provinziellen Privatrechts; Interpretation der livländischen Ritterrechte; Pandektenrepetitionen; Pandektenpraktica; Strafrechtspraktica; Criminalprocesspraktica; Rechtsfälle aus dem provinz. Privatrecht; Praktica des provinz. Privatrechts; provinz. Criminalprocesspraktica; liv-, cur- und estländische Civilprocesspraktica u. s. w.

„Unseres Wissens, sagt der Kritiker (S. 421 resp. 23), ist in der Abhaltung praktischer Uebungen bislang eigentlich so gut wie nichts geleistet“ — weiss er auch, dass die für praktische Uebungen nur theoretisch sehr begeisterten Studirenden trotz wiederholter Aufforderung „immer schon wieder nicht da sind“, bis auch den anspruchlosesten Lehrer der horror vacui ergreift?

einander „verglichen“ werden sollen. Doch nein, auch das ist nicht mehr die Hauptsache — was ist denn eigentlich Hauptsache? — sondern die „praktische Anleitung“ (S. 415 resp. S. 17). Es lohnt sich noch auf die Verkehrtheit der Gesichtspunkte hinzudeuten, von denen aus das römische Recht hinaus, die praktische Anleitung in den Besitz eingewiesen werden soll.

Das römische Privatrecht ist noch zum grossen Theil die Grundlage des Verkehrsrechtes von ganz Europa, aber es eignet sich auch, wie kein zweites, zum Stoff der privatrechtlich-theoretischen Vorlesungen — nicht weil es römisches Recht ist, sondern weil irgend ein Recht doch als hauptsächlich Lehrstoff dienen muss und weil das römische Sachen- und Obligationenrecht zugleich die Basis jedes modernen Rechtes ist. Oder sind die römisch-rechtlichen Quellencitate in unserem Provinzialrecht Bd. III vielleicht zum Spasse da? Die Einrichtungen des römischen Rechtes werden als juristische Möglichkeiten, ganz abgesehen davon, ob und wo überall sie positiv gelten, vorgetragen, an denen die Studirenden juristisch zu denken lernen sollen. Ob in dem geographischen Gebiete seiner späteren Amtsthätigkeit das betreffende Institut auch praktisch ist, das braucht der Studirende auf der Universität garnicht zu erfahren — es sei denn, dass er als Praktiker nur nach seinem Collegienheft judiciren will. Wie wäre es möglich, bei jedem einzelnen Rechtssatz die tausend Namen von Staaten, Provinzen, Städten etc. aufzuzählen, deren Rechte diesen oder jenen Grundsatz anerkennen oder verwerfen? Und zu welchem Zweck? Was würde man zu dem Lehrer des deutschen Privatrechts sagen, der z. B. nach Erläuterung des Wesens der verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts anfinde, einige Hunderte Namen von Staaten, Kreisen, ja Dörfern Deutschlands zu dictiren, in denen dieses oder jenes System gilt? Nach Ansicht des Anonymus aber müsste der Student offenba erfahren, wo überall alle vorgetragenen römisch-rechtlichen Lehrensätze noch heutzutage praktische Anwendung finden (S. 408 resp. S. 10) und consequent diese Namen seinem Gedächtniss einprägen, weil er möglicherweise irgendwo einmal z. B. Richter werden könnte ohne andere Nachweise über das geltende Recht, als — Gedächtniss und „Heft“? Aus gleich gutem Grunde sollten wegen des möglichen praktischen Bedürfnisses die Professoren der Finanzwissenschaft doch, statt ewig über die Banken

zu theoretisiren, endlich anfangen, die Namen aller existirenden Banken und ihrer Umsatzbezirke zu dictiren und lernen zu lassen!

Es ist sehr beklagenswerth, dass „während der Studienzeit des Verfassers Niemand die Schriften der römischen Juristen, deren Namen und Inhalt man behalten sollte, auch nur zu Gesicht bekam“ (S. 417 resp. S. 19). Sie waren damals wohl bei uns verboten oder in öffentlichen und Privatbibliotheken nicht vorhanden? Doch ich vergesse, dass, wie nach Ansicht des Kritikers für den studiosus juris ein modernes Gesetz nur zugänglich ist, wenn der Professor selbst es ihm vorliest, wohl auch folgerichtig ein Exemplar des Gajus ihm vom Lehrer des römischen Rechts buchstäblich in die Hand gedrückt werden muss, wenn der römische Jurist nicht ein leerer Namen bleiben soll. Bei der behaupteten Unnützlichkeit des römischen Rechtes als eines „Ballastes einer mehr als 1000 Jahre hinter uns liegenden Epoche (S. 408 resp. S. 10) ist durch diese Unterlassung den Coätanen des Kritikers sozusagen ein vortheilhafter Schaden zugefügt worden. Ein eigenthümlicher Fall! Die Eigenthümlichkeiten nehmen überhaupt kein Ende. Sehr eigenthümlich ist (S. 411 resp. S. 13 f.) die Ansicht über die Empfindung und das Verlangen des Praktikers im Fall einer Collision zwischen dem Recht und den Anschauungen des Publikums. Diese Bemerkung hat eine besondere Beziehung zu dem unmittelbar vorhergehenden Ausfall gegen die Rechtsphilosophie, „soweit sie auf der (welcher?) Universität gelehrt wird“, erhalten. Dennoch sollte man als Aufgabe der Rechtsphilosophie vermuthen, sich in „praktisch anwendbarer“ Weise so zu gestalten, dass sie dem Praktiker die Mittel angiebt, wie er das Recht, „das er anzuwenden kraft seines Amtes verpflichtet ist“, gemäss dem „praktischen Bedürfniss“ — natürlich wie er es versteht? — verändere. Da Jeder, der kraft seines Amtes Recht anwendet, um das Recht wie es ist und nicht wie es sein könnte befragt wird, so ist also die Aufgabe der Rechtsphilosophie — Anleitung zur geschickten Pflichtwidrigkeit? — Nicht weniger eigenthümlich erscheint (S. 409 resp. S. 11) die Verwendung der Worte Ihering's: „durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus.“ Sind diese Worte wirklich treffend, wie unser Kritiker sagt, so können sie doch nur schnurstracks gegen ihn in's Feld geführt werden; ich lese nämlich: „durch das römische Recht“ — aber vielleicht ist das „praktisch“ zu verstehen als: „um das römische Recht herum?“

Endlich die Frage von den praktischen Uebungen. Ich will davon garnicht reden, dass der Kritiker auch hier wieder Etwas vermisst, was vorhanden ist. Hätte er nicht aus seinem Gefühl heraus die Thatsachen construirt, statt sich über dieselben zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, er hätte sich dann den Theil seiner Kritik, der vom „Anschauungsunterricht“ handelt, wohl erspart. Die Lectionskataloge beweisen, dass Practica geboten werden in solchen Fächern, in denen sie überhaupt angebracht erscheinen — in vielen sind sie ja kaum möglich. Freilich soll nach Wunsch des Kritikers schon bei den propädeutischen Disciplinen (S. 416 resp. S. 18) damit der Anfang gemacht, wo aber ein Ende gefunden werden, wenn in allen 24 Examenfächern (auch den propädeutischen, d. h. doch wohl „historischen“ und „römischen“, welche keine „praktische“ Bedeutung haben?) mit oder auch ohne moderne Gesetzgebung, mit oder ohne Zwang zur Theilnahme seitens der schon überlasteten Studenten, von den Professoren praktische Uebungen veranstaltet werden sollten? Ich sehe kein Ende und keinen Zweck, der zu den wirklichen Aufgaben des akademischen Rechtsstudiums gerechnet werden könnte.

Was kann denn, genau betrachtet, durch juristische Practica auf der Hochschule erlernt werden und welche Aufgaben sind in Beziehung auf die Ausbildung zur Praxis von der Universität zu lösen?

Jedes Uebungscollegium setzt eine Kenntniss des Rechtes wenigstens im Umfange des correspondirenden sog. überliefernden Collegiums schon voraus, so dass es den Ersatz eines solchen niemals bieten kann. Repetirt kann in einem Repetitorium doch nur werden, was man schon weiss; ein solches Practicum aber gehört, da es nichts ist, als ein Vor-Examen, zu den Uebungen, welche unter den Begriff des „Einpaukens“ fallen, das man besser die Studirenden unter sich abmachen lässt. Diese, im Hinblick auf das Examen praktischen, Uebungen sind bei uns die einzigen von Juristen erbetenen und benutzten, alle übrigen finden seit jeher eine Bethheiligung, welche gleich Null zu setzen ist. Exegetische Uebungen lassen sich gleichfalls nur an einer Rechtsquelle anstellen, deren Inhalt den Schülern schon aus Vorlesungen oder Privatstudien bekannt ist. Oder soll Jemand z. B. die Interpretation eines Pandektentitels über das Erbrecht auch nur ver-

suchen können, ohne wenigstens soviel vom System des römischen Erbrechts zu verstehen, als man vielleicht zum Examen zu verlangen berechtigt ist? Colloquien über juristische Gegenstände setzen nicht minder Rechtskenntnisse bei den Theilnehmern voraus. Wenn der Schüler nichts oder sehr wenig mitbringt, so wird gewiss aus dem Colloquium ein gewöhnliches überlieferndes Colleg, nur dass der Lehrer seine Deductionen nicht geschlossen und zusammenhängend vorträgt, sondern sich seine Weisheit stückweise abfragen lässt. Practica im e. S. endlich, Entscheidungen concreter Rechtsfälle oder Nachahmungen von Processen, verlangen sogar recht ausgedehnte Kenntnisse in dem bezüglichen positiven Recht und der juristischen Theorie. Ich nehme z. B. ein Practicum in irgend einem Privatrecht an, nach welchem ein concreter Rechtsfall entschieden werden soll. Der Practicant, meine ich, soll dabei nicht lernen, wie denn eigentlich die hingehörigen Rechtssätze lauten, deren Kenntniss er mindestens schon mitbringen muss, sondern er soll nur selbstständig den Fall zergliedern, juristisch construiren und die bezüglichen Fragen stellen, auf welche ihm die Gesetzesparagraphen die Antworten ertheilen, mithin die juristische Diagnose unter Direction des Lehrers versuchen, der durch Zwischenfragen und Einwände eine allseitige Prüfung und genügende Motivirung der Ansichten veranlasst. Das aber lernt sich bei einem Privatrecht für alle und ist bei hundert Rechtsfällen nicht im geringsten mehr belehrend, als bei drei: zahlreiche Practica derselben Art geben nur immer mehr Routine in einer Kunst, niemals neue Bildungselemente in einer Wissenschaft.

Man lernt in einem Practicum nicht bloß auf andere Weise, sondern auch etwas Anderes, als in einer überliefernden Vorlesung oder aus einem Lehrbuche zu erfahren ist; man lernt nicht das Recht kennen, sondern die Thätigkeiten, aus denen sich die Rechtsanwendung zusammensetzt. Eins (das Recht) und noch Eins (die Anwendung) gibt nach meiner Meinung immer auch quantitativ mehr, als Eins sc. zu erlernen. — Der Anonymus rechnet augenscheinlich (S. 422, resp. S. 24) anders. Er lässt dabei das Zunächstliegende ausser Acht, dass nämlich nicht allein die Grenzen des Gedächtnisses, sondern auch die Zeit den Massstab für Lehren und Lernen bildet. Man stelle sich doch nur die Examenfächer des Dorpater Juristen mit den

denkbaren, oftmals also wohl vier, praktischen Uebungen ausgestattet vor und frage sich, wann denn noch eigentlich wissenschaftlich gearbeitet werden kann, wenn der Dressur — denn das ist es und weiter nichts — ein Plus von Zeit (S. 422 resp. 24) eingeräumt wird? Oder kann man das ganze System der Pandekten oder der 4600 Artikel des provinziellen Privatrechts in praktischen Uebungen gleichsam spielend zu erlernen hoffen?

Soll das Recht heute so gelehrt werden, wie einst, nach Ansicht des Kritikers (S. 419 resp. 21 f.), als es noch kaum eine Rechtswissenschaft gab, die Römer darüber belehrt wurden, so schaffe man die Vorbedingungen dazu. Diese bestehen in nichts Geringerem, als dass 1) für uns die öffentlichen Gerichtshallen geschaffen werden, wohin die Juristen ihre praeceptores begleiten können, um dort „aus dem lebendigen Quell der mündlichen Besprechung und Zergliederung vorliegender Rechtshändel“ ihre Kenntnisse zu schöpfen, und dass 2) das Recht auf die Einfachheit der Römerzeit zurückgeführt werde. Dazu wäre nicht bloß erforderlich, dass man auch alle andern Wissenschaften auf die Stufe zurückschrauben könnte, welche sie vor mehr als tausend Jahren einnahmen, sondern es müsste dann auch der ganze Verkehr, es müssten alle Rechtsgeschäfte in die wenigen römischen Formeln gezwängt werden! Wo aber bliebe, da wir doch nicht auf den Gerichtsplätzen der ganzen Culturwelt umherwandeln könnten, des Kritikers „moderne Gesetzgebung und vergleichende Jurisprudenz?“ — Seine historische Notiz über die Lehrart bei den Römern ist indessen unvollständig; es hat ihm die andere historische Wahrheit nicht gepasst, dass auch die römischen Praeceptores, nachdem sie das geräuschvolle Forum verlassen, „im Schulstaube der Hörsäle“ sehr eingehende „theoretische“ Vorlesungen hielten! —

Zu einigen Bemerkungen (S. 418 resp. S. 20) sei es gestattet, die Worte Gierke's (a. a. O. S. 15) zu citiren: „Falsch ist auch in Bezug auf den Unterricht die Meinung, die Universität habe die Aufgabe, das Technische des Berufs und die Kunst seiner Ausübung zu lehren. Es ist lächerlich, wenn der Universität ein Vorwurf daraus gemacht wird, dass der angehende Beamte sich ungeschickt beim Parteienverhör benimmt, das Protokoll auf die falsche Seite des Bogens setzt oder vom Büreaudienst noch nie etwas gehört hat. Diese Dinge lernt der

Gebildete, sobald er sie lernen will. Die wirkliche Kunst der Praxis aber lernt sich erst mühsam in der täglichen strengen Berufsarbeit: die Universität kann und soll sie nicht lehren, sondern nur die Fähigkeit zu ihrer Erlernung entwickeln und steigern. Die Universität ist keine Abrihtungsanstalt. Sie ist aber ebensowenig eine Kunstakademie. Sie ist und kann nur sein eine Schule der Wissenschaft: das Wissen daher, nicht das Können ist ihr Lehrgebiet. Wozu wäre denn auch die sogenannte praktische Vorbereitungszeit da?“

Von der praktischen Vorbereitungszeit, die zu trennen vom Rechtsstudium, steht kein Wort in der Schrift des Anonymus. Er zieht (S. 422 resp. 24) aus dem Umstande, dass nach dem Examen auf der Hochschule bei uns kein Staatsexamen mehr zu machen ist, den Schluss, dass die praktische Vorbereitung vor dem Examen, also noch auf der Universität, Platz finden müsse. Wie verkehrt! Es ist doch daraus nur zu schliessen, dass auch ohne Staatsexamen eine praktische Vorbereitung jedesmal nothwendig ist und in Ermangelung gesetzlich vorgeschriebener Staatsprüfungen von den Behörden selbst discretionär controlirt werden muss. Was sind denn die Auscultanten in unseren Provinzen, Praktiker oder Praktikanten? Geschieht es bei uns, dass auf das blosse Candidatendiplom hin Jemandem der Zutritt zur Advokatur eröffnet oder sofort ein Richteramt übertragen wird, und wenn es geschieht: ist dann die Universität dafür verantwortlich?

Die Universität kann sich niemals von der Praxis Aufgaben octroyiren lassen, zu deren Lösung sie nicht berufen ist. Oder wird ihr dazu der Kritiker auch die Mittel, aber nicht blos mit Worten, sondern wirklich schaffen? Wie gerufen kommt mir sein Vergleich (S. 415 resp. 17 f.) zwischen Medicin und Jurisprudenz, der allerorts beliebte, wenn es über das Rechtsstudium hergehen soll. An diesem Vergleich, soweit er passt, und noch mehr, soweit er nicht passt, richtet sich das ganze Raisonnement der papiernen Reformvorschläge über die alleinseligmachenden Practica selbst zu Grunde.

Ich will von der unvorsichtigen Behauptung (S. 415 resp. 17) absehen, welche vom „Anschauungsunterricht“ handelt, der „nur bei der Unterweisung in der Rechtswissenschaft einfach bei Seite gesetzt wird“; ich will das Lächeln darüber den Theologen,

Nationalökonomem u. A., wie auch Allen überlassen, die der landläufigen Ansicht sind, dass nicht für jede Wissenschaft jede Methode ganz ohne Weiteres geeignet und von demselben Werth ist; ich will nur beim besonderen Vergleich mit dem Studium der Medicin bleiben. Wie inconsequent, sage auch ich, nur in einem anderen Sinne, als der Anonymus, wie inconsequent dem Juristen vorzuwerfen, dass er aus Compendien lernt, dagegen dieses Mühsal beim Mediciner als selbstverständlich anzusehen — oder muss das vielleicht nicht geschehen, ist das „Lernen“ irgendwelchem Studirenden, er gehöre zu welcher Facultät er auch wolle, zu ersparen? Wie willkürlich, Examen = Examen, und Studium einer Wissenschaft = Studium einer andern Wissenschaft plus den Künsten, die auf ihr beruhen, zu setzen! Wie oberflächlich, vom Candidaten der Jurisprudenz Dinge zu verlangen, die er als Student überhaupt nicht lernen kann, solange die Universität nicht unmögliche Einrichtungen erhalten hat, nur weil der Mediciner angehalten wird, das auf der Hochschule zu benutzen, was nur gerade dort und sonst nirgendwo ihm geboten wird: Kliniken unter der Leitung von Praktikern, die zugleich zum Lehren bei Ausübung ihrer Kunst verpflichtet sind, physiologische und pathologische Cabinette, Laboratorien und andere Einrichtungen! Man ernenne die Professoren der Jurisprudenz zu Vorsitzenden von Civil-, Criminal- und Verwaltungsgerichtshöfen, bei denen die Studirenden auscultiren können, und ermögliche es, dass die Parteien, deren Anwälte, die Zeugen u. s. w. es ruhig erdulden, dass die Studenten sich an ihrem Prozesse versuchen mit Protokolliren, Zeugenvernehmen u. s. w., während die Professoren Demonstrationen und Correcturen in die Verhandlungen streuen und beim Schlussurtheil anbringen, man schaffe m. e. W. für die Juristen auf der Universität juristische Kliniken und andere Einrichtungen, die ihnen eine vollständige Praxis, unter Aufsicht natürlich, ermöglichen — und dann wird man das mit Recht von unsrem Candidaten fordern, was er jetzt unmöglich als Student erwerben kann: praktische Ausbildung. Auch nach meiner Ansicht „ist kein Jurist für die Rechtspraxis reif, der nicht bereits unter Leitung eines Kundigen Rechtsfälle entschieden und Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem Processgange durch lebendige Anschauung bekannt zu machen“ (S. 416 resp. S. 18), nur meine ich, bietet ihm alles Wünschens-

werthe auch unsre Universität, das für sie Unmögliche überlässt sie der Praxis. Der Vergleich mit dem Mediciner trifft ganz gut zu: was der Mediciner als Praktikant lernt, das lernt ja auch der Jurist als Praktikant, und der Auscultant im Gericht ist gewiss so wenig ein wirklicher Praktiker, als der Mediciner auf der Klinik; daher ist es garnicht unnatürlich, wenn sich Beide anfangs ungeschickt erweisen oder hilflos dastehen. Der Vergleich hinkt aber in Beziehung auf Bedeutung und Zeitpunkt des Examens. Beim Mediciner liegt das versuchsweise Praktisiren vor dem Examen, das ihm bei uns alle Rechte zur Praxis gibt, beim Juristen nach dem Examen, daher ihm dieses auch gar keine Rechte zur juristischen Praxis ertheilt, welche direct aus dem Diplom abgeleitet werden könnten. Und der Grund dieser Verschiedenheit der beiden Prüfungen ist sehr einfach: der Mediciner findet nur auf der Universität die unentbehrlichen Einrichtungen zur Ausbildung zusammen, der Jurist findet sie dort gewiss nicht — er wird garnicht zur Praxis ausgebildet, sondern nur vorgebildet. Man überträgt keinem soeben „fertig“ gewordenen Candidaten ein Lehramt; ebensowenig ist er fähig, sofort eine verantwortliche Thätigkeit als Praktiker zu beginnen. Wird die unerlässliche Vorbereitung verabsäumt und es treten üble Folgen ein, so suche man den Sitz des Uebels doch näher, als auf der Universität, die jede Verantwortlichkeit für fremde Unterlassungen zurückweist.

Das Studium der Jurisprudenz, die rein theoretische Beschäftigung mit dem Recht, ist trotz aller künstlichen Gegenargumentationen des Anonymus (S. 407 und 421 resp. 9 und 23) für den Studenten nur Zweck, nie Mittel. Was für Zwecke auch über die Universität hinaus seiner warten mögen, auf der Universität hat er neben der Erlangung der allgemeinen Bildung, nur den einen: das Studium des Rechtes um des blossen Wissens willen, nicht weil er Advokat, Richter oder Secretair werden will. Freilich gilt bei uns fast axiomatisch die durch und durch verkehrte Ansicht, als hätte die Universität Dorpat andere Aufgaben, denn ihre Schwestern, als hätte sie gerade vorzugsweise „Praktiker“ zu bilden. Und doch kann, was das akademische Studium betrifft, gar kein Unterschied gemacht werden zwischen „Praktikern“ und „Theoretikern“, und doch kann durch nichts die Annahme gestützt werden, als ob wir im Vergleich zu

andern Ländern der „Theoretiker“ weniger bedürften. Die Universität hat Juristen zu bilden, keine theoretisch oder praktisch thätig werden wollende Civilisten, Criminalisten u. s. w., überhaupt keine Specialisten „fertig“ zu stellen.

Von den überall und auch bei uns zahlreichen Musensöhnen, die Jurisprudenz, das „vornehme“ Studium, invita Minerva studiren und die Lernfreiheit in ihrer Weise auffassen, zu schweigen, auch unsre ernsthaften Studirenden der Rechtswissenschaft entbehren schon allzusehr jener echten thatkräftigen Begeisterung für das Studium, die den allgemeinen Wissenstrieb jedes höher begabten Menschen seine speciellen Objecte mit Eifer suchen und an ihnen zu solcher Arbeit werden lässt, die nicht auf die bürgerliche Nahrung der fernen ungewissen Zukunft und die Vorbedingung dazu, das nahe Examen, blickt, zur Arbeit um der Erkenntniss willen, die nicht gleich bei jedem Dinge nach der Höhe seines praktischen Werthes, seiner directen Nützlichkeit im Leben fragt. Die ewige Hinweisung der Wissensdurstigen auf die beschränkten praktischen Ziele muss allmählig den reinen Trieb nach Bildung auch da ertöden, wo er noch vorhanden ist; die zur Hauptsache erhobene Uebung in vielerlei Fertigkeiten, der stete Vorgenuss der thätigen Ausübung macht nothwendig blasirt für denjenigen Theil des Wissens, der als der höchste den Geist am höchsten über das Object seiner Thätigkeit, den Stoff, erhebt und daher dem unsichern Auge des Uneingeweihten als abstruse Speculation erscheint, obwohl er indirect höchst wirklich d. h. wirksam ist; die unablässige Sorge um die Erlernung dessen, was man für das Leben scheinbar zu allererst „braucht“, erstickt, dem Aktenstaube vorgreifend, schon auf der freien Hochschule den letzten Funken Begeisterung für das Studium, dem das ganze Leben gewidmet sein soll, nicht blos ein paar kurze Jahre, in denen gerade nur die nothdürftigsten Grundlagen und unentbehrlichsten Voraussetzungen zur selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeit erworben werden können. Diese Begeisterung mag von Manchem bespöttelt, oder richtiger: nicht verstanden und trotzdem bespöttelt werden als ein „unpraktisches“ Ding, das im vielbeliebten „Kampf um's Dasein“ unbeachtet bleibt — sie wirkt indessen so thatkräftig mit, als Hunger und Gesellschaftstrieb.

Die Jurisprudenz der Gegenwart und das Rechtsstudium

können sich leicht über den Unglimpf trösten, den ihnen der blinde Eifer der Alleweltverbesserer anthun möchte. Sie sind menschliche Einrichtungen und müssten übermenschliche sein, wenn sich kein berechtigter Tadel, ausser den vielen unberechtigten Vorwürfen, denen meine Abwehr gilt, finden liesse, und — — —

„Auch das Beste, was ihr bildet, ist ein ewiger Versuch!“

Weniger das „Wort“ selbst, als die Bedeutung, welche demselben durch die Tagespresse beigelegt wurde, hat die ausführliche Beleuchtung provocirt.

Der Artikel in der „Rigaschen Zeitung“ NNr. 136 und 137 a. c. (1877) bedarf, da er sonst nur den Gesinnungsgenossen excerpirt, blos in Beziehung auf den Schluss einer Erwähnung.

Es ist allerdings wünschenswerth, dass die Juristen — Alles verstehen, darunter auch die National-Oeconomie, die, nebst vielen anderen Disciplinen, den Studirenden genugsam empfohlen ist. Obligatorisch aber Studium und Examen in diesem Fache zu erklären, dazu bedarf es genügenderer Gründe, als die angeführten, und das führte zu der Consequenz, den jungen Juristen zur Beschäftigung mit allen Wissenschaften zu zwingen, da die Jurisprudenz eben mit allen in einem gleich intimen Zusammenhang steht.

Aus einem Leitartikel in der „Zeitung für Stadt und Land“ Nr. 151 a. c. ist gleichfalls der Schlusssatz hervorzuheben, in dem auf den Lehrberuf der Professoren hingewiesen wird. Da nicht anzunehmen ist, dass der Verfasser sich durch ein stylistisches Stoppelfeld gewunden, um zu der Trivialität zu gelangen, dass die Professoren zu lehren hätten, so bleibt nur die andere Absicht zu vermuthen, die juristischen Professoren, augenscheinlich der Universität Dorpat, dahin zu verdächtigen, als fänden sie nicht im Lehrberuf ihre hervorragendste Bestimmung, sondern — — — ?

Und so spricht Jemand sich aus, der aus einer „nicht ferne liegenden Vergangenheit“ schreibt! Dankbarkeit ist freilich nicht Jedermanns Sache, besonders nicht gegen die höchste Bildungsanstalt des eigenen Landes, die in willkommener Weise sich darbietet, wenn man für mancherlei durch Irrthum und Nachlässigkeit selbstverschuldete Uebel einen Schuldigen sucht. Alma mater dolorosa!

## Druckfehler.

Seite 34	Zeile 5	von unten	lies «Namen und keinen».
« 36	« 12	von oben	lies «aufwürfe».
« 39	« 3	von oben	lies «dazu müsste».
« 39	« 12	von unten	lies «Welch».
« 39	« 5	von unten	lies «vorträge».
« 41	« 3	von unten	lies «ihrer Geltung in».
« 45	« 7	von oben	lies «herrischen».
« 48	« 15	von unten	lies «Demnach sollte».